# Noverca omnium ecclesiarum Der römische Universalepiskopat des Hochmittelalters im Spiegel der päpstlichen Finanzgeschichte

#### THOMAS WETZSTEIN

### 1. Einleitung

Der englische Gelehrte Johannes von Salisbury gibt um 1159 in seinem Hauptwerk «Policraticus» ein Gespräch wieder, das er einige Jahre zuvor mit Papst Hadrian IV. geführt hatte, als er sich während dreier Monate in dessen unmittelbarer Umgebung habe aufhalten und vertraulichen Umgang mit ihm habe pflegen dürfen¹. Dabei habe der Papst auch eines Tages vom kurienerfahrenen Sekretär des Erzbischofs von Canterbury erfahren wollen, was man in der Christenheit über die Kurie und den Papst denke und er habe ihm schonungslos und in aller Offenheit seine Wahrnehmungen berichtet. Statt als Mutter aller Kirchen, so wandelt Johannes von Salisbury die eingeführte Metapher der Funktion des Papstes ab, nähmen viele die römische Kirche als Stiefmutter wahr. *In diuersis prouinciis* sei es vor allem die unersättliche Geldgier, welche den Sitz des Papstes in Verruf bringe².

Man kann zunächst geneigt sein, hier die verbreitete Topik der Hofkritik zu vermuten und der Aussagen den Johannes von Salisbury einen geringen

Vgl. zum Aufenthalt des Johannes von Salisbury bei Hadrian IV. zwischen November 1155 und Juli 1156 die Rekonstruktion bei Max KERNER: Johannes von Salisbury und die logische Struktur seines Policraticus, Wiesbaden 1977, S. 111–118. Vgl. zur Gesamtcharakterisierung des Werks die knappen Angaben bei Max MANITIUS: Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters, Bd. 3: Vom Ausbruch des Kirchenstreites bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts, München 1931 (Handbuch der Altertumswissenschaft 9,2,3), S. 256–258.

<sup>2</sup> Johannes Sarisberiensis: Policraticus sive De nugis curialium et vestigiis philosophorum. Recognovit et prolegomenis, apparatu critico, commentario, indicibus instruxit Clemens C. I. WEBB, Bd. 2, Oxford 1909 (ND Frankfurt a. M. 1965), VI/24, S. 67: Cum itaque, ut fieri solet inter amicos, saepe super plurimis conferremus, et ipse quid de se et ecclesia Romana sentirent homines a me familiarius et diligentius quaereret, ego apud eum usus spiritus libertate mala, quae in diuersis prouinciis audieram, patenter exposui. Sicut enim dicebatur a multis, Romana ecclesia, quae mater omnium ecclesiarum est, se non tam matrem exhibet aliis quam nouercam. [...] Omnia namque cum pretio hodie; sed nec cras aliquid sine pretio obtinebis.

historischen Zeugniswert zuzuschreiben<sup>3</sup>. Mag die Kenntnis vergleichbarer Texte einem gebildeten und in den antiqui wie moderni bewanderten Autor wie Johannes von Salisbury auch manches Stichwort geliefert haben, so markiert die mit dem Ende des 11. Jahrhunderts einsetzende und in den Folgejahrzehnten immer deutlicher vernehmbare Kritik an der Geldgier des Papstes doch eine neue Phase päpstlichen Universalismus, der sich zunehmend auch in Geldforderungen an immer weiter entfernte Gläubige ausdrückte. Im Jahre 1099 eröffnete der «Tractatus Garsiae» eine ganze Folge von Texten und Textpassagen, die nicht ohne Groll die immer drückenderen und weitreichenderen Geldforderungen des Papstes und der im Entstehen begriffenen Kurie registrierten<sup>4</sup>. Guibert von Nogent erhob um 1115 ausdrückliche Simonievorwürfe, als ihm an der Kurie bedeutet wurde, die Gewährung der Konfirmation einer Bischofswahl sei abhängig vom Versprechen des Kandidaten, den Papst künftig finanziell zu unterstützen<sup>5</sup>. Auch Johannes von Salisbury hatte keineswegs nur im zitierten Text seinen Unmut über den Finanzbedarf der Kurie geäußert: Schon bei der Beschreibung der Kurie der Jahre zwischen 1147 und 1152 hatte er in der «Historia Pontificalis» deren Geldgier angeprangert<sup>6</sup>, und auch aus Mainz sind ungefähr aus der gleichen Zeit Klagen über Zahlungen an den Papst zu vernehmen<sup>7</sup>.

Dabei ist allerdings zu bedenken, dass Claus Uhlig unseren Autor mit seinem «Policraticus» in seiner Hamburger Habilitationsschrift als "den eigentlichen Begründer der Hofkritik" betrachtet, Claus UHLIG: Hofkritik im England des Mittelalters und der Renaissance. Studien zu einem Gemeinplatz der europäischen Moralistik, Berlin/New York 1973 (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker NF 56), S. 54. Vgl. auch die Bemerkungen ebd., S. 27–54, zum «Policraticus» insgesamt.

<sup>4</sup> Der satirische Bericht der fiktiven Reise des Erzbischofs von Toledo an die als raffgierig geschilderte Kurie Urbans II., die mit den Reliquien Gold und Silber günstig gestimmt wird, ist ediert in: Tractatus Garsiae or the Translation of the Relics of SS. Gold and Silver, hg. mit Einleitung, Text, Übersetzung und Kommentar v. Rodney M. THOMSON, Leiden 1973 (Textus Minores 46). Hypothesen zum historischen Hintergrund finden sich bei Michael MATZKE: Daibert von Pisa. Zwischen Pisa, Papst und erstem Kreuzzug, Sigmaringen 1998 (VuF Sonderbd. 44), S. 97–100. Vgl. auch die kurze Zusammenfassung bei MANITIUS (wie Anm. 1) S. 46.

Guibert von Nogent: De vita sua sive monodiarum libri tres, in: Migne PL 156, Sp. 941 (dem Kämmerer Petrus von Cluny zugeschrieben): Quoniam recepit dominus papa testimonium vestrum pro persona quam vultis, et vos gratanter audivit, debetis ammodo suggerere electo vestro ut imperio domini papae in cunctis obediat, et in tantum ei de suis obsequatur, ut vos denuo si opus fuerit, pro ipso et aliis libenter exaudiat. Ecce mel illitum per ora virosi poculi. Quid enim melius quam papae obtemperare praeceptis? quid pejus quam pro indulta Dei gratia hominibus pretio obsequi? Ego tamen talis negotii intermuntius vehementer esse perhorrui. Vgl. auch zu dieser Quelle MANITIUS (wie Anm. 1) S. 420f.

<sup>6</sup> Johannes von Salisbury: Historia Pontificalis. Memoirs of the papal court, hg. v. Marjorie Chibnall, London u.a. 1956 (Medieval texts), c. 38–39, S. 75–78.

<sup>7</sup> Siehe dazu unten Anm. 100.

Dass die Päpste in nur wenigen Jahrzehnten zu einer universalen Macht aufgestiegen waren, stellt freilich ein weitaus umfassenderes Phänomen dar, als dies diese wenigen, aber aus unterschiedlichen Regionen gegen den erheblichen Finanzbedarf des Papstes gerichteten Stimmen erkennen lassen<sup>8</sup>. Wenn die Päpste zunehmend finanzielle Ressourcen aus einem immer ausgedehnteren geographischen Raum zu mobilisieren verstanden, so handelt es sich dabei lediglich um einen Aspekt aus einem ganzen Spektrum von Maßnahmen und Instrumenten, die, von einer zunehmend universalistisch konzipierten Amtsauffassung begleitet, das Amt des römischen Bischofs auch in der Praxis in ein Universalepiskopat verwandelt hatten<sup>9</sup>. Neben Papstreisen und Legationen ermöglichte auch die päpstliche Synodalpraxis den Päpsten eine neuartige und nachhaltige Wirkung in den Raum hinein<sup>10</sup>. Bei der Raumüberwindung spielte darüber hinaus die intensive Nutzung technisch-konzeptioneller Innovationen eine entscheidende Rolle: Die Päpste waren seit dem Beginn der Reformzeit mit den Möglichkeiten pragmatischer Schriftlichkeit und deren Nutzung als Medium der Fernkommunikation derart vertraut, dass etwa den Enzykliken in Schisma-Zeiten seit dem Cadalus-Schisma von 1061 entscheidende Bedeutung zukam<sup>11</sup>. Schon mit dem Pontifikat Leos IX. sind erstmals mehr Papstur-

<sup>8</sup> Weitere Verweise auf vergleichbare Äußerungen sind etwa zusammengestellt bei Albert HAUCK: Kirchengeschichte Deutschlands. Vierter Teil. Erste und zweite (Doppel-) Auflage, Leipzig 1903, S. 258 Anm. 6.

<sup>9</sup> Vgl. dazu Thomas WETZSTEIN: Wie die urbs zum orbis wurde. Der Beitrag des Papsttums zur Entstehung neuer Kommunikationsräume im europäischen Hochmittelalter, in: Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III., hg. v. Jochen JOHRENDT/Harald MÜLLER, Berlin/New York 2008 (AAG NF 2), S. 47–75.

Vgl. für die Frühzeit der neuartigen päpstlichen Reisetätigkeit Jochen JOHRENDT: Die Reisen der frühen Reformpäpste – Ihre Ursachen und Funktionen, in: RQ 96 (2001) S. 57–94. Einen aktuellen Überblick über die päpstliche Legationspraxis im fraglichen Zeitraum bietet Claudia ZEY: Handlungsspielräume – Handlungsinitiativen. Aspekte der päpstlichen Legatenpolitik im 12. Jahrhundert, in: Zentrum und Netzwerk. Kirchliche Kommunikationen und Raumstrukturen im Mittelalter, hg. v. Gisela DROSS-BACH/Hans-Joachim SCHMIDT, Berlin/New York 2008 (Scrinium Friburgense 22), S. 63–92. Zur Synodalpraxis sei an dieser Stelle verwiesen auf Thomas WETZSTEIN: Zur kommunikationsgeschichtlichen Bedeutung der Kirchenversammlungen des hohen Mittelalters, in: DROSSBACH/SCHMIDT, S. 247–297.

Einführend sei zum Begriff der pragmatischen Schriftlichkeit verwiesen auf Hagen KELLER: Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen. Einführung zum Kolloquium in Münster, 17.–19. Mai 1989, in: Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen. Akten des internationalen Kolloquiums, 17. – 19. Mai 1989, hg. v. Hagen KELLER u.a., München 1992 (Münstersche Mittelalter-Schriften 65), S. 1–7. Zur Bedeutung der Enzykliken im Cadalus-Schisma finden sich entsprechende Nachweise bei Ian Stuart ROBINSON: The friendship network of Gregory VII, in: History 63 (1978) S. 1–22, hier S. 9 Anm. 51. Die Belege für die Schismen der Jahre 1130 und 1150 verzeichnet Timothy REUTER: Zur Anerkennung Papst Innocenz' II. Eine neue Quelle,

kunden als Urkunden der deutschen Könige überliefert, und bereits ein Jahrhundert später stellte in einem Fünfjahreszeitraum Friedrich I. ganze 189, Papst Hadrian IV. jedoch knapp 1 000 Urkunden aus<sup>12</sup>. Auch die Einfügung einer Ratihabitationsklausel in die Ernennungsschreiben der päpstlichen Legaten, in welcher sich der Papst auf die Anerkennung der Entscheidungen seines Stellvertreters verpflichtete, war nicht nur diplomatiegeschichtlich eine bemerkenswerte Innovation, sondern eröffnete Legaten auch in entferntesten Regionen weite Handlungsspielräume ohne langwierige Konsultationen ihres Auftraggebers<sup>13</sup>. Auch in einem anderen Bereich erwuchsen den Päpsten, angefangen von Leo IX., verbesserte Möglichkeiten, auch die von ihrem Sitz

in: DA 39 (1983) S. 395–416, hier S. 397 mit Anm. 11. Vgl. zu den Enzykliken der Päpste auch die Bemerkungen bei Rudolf SCHIEFFER: Die Erfindung der Enzyklika, in: Fortschritt durch Fälschungen? Ursprung, Gestalt und Wirkungen der pseudoisidorischen Fälschungen. Beiträge zum gleichnamigen Symposium an der Universität Tübingen vom 27. und 28. Juli 2001, hg. v. Wilfried HARTMANN/ Gerhard SCHMITZ, Hannover 2002 (MGH Studien und Texte 31), S. 111–124. Im weiteren Kontext einer Frühform päpstlicher "Propaganda" betrachtet Christoph EGGER: Päpstliche Wahldekrete und Wahlanzeigen – Formen mittelalterlicher Propaganda?, in: Propaganda, Kommunikation und Öffentlichkeit (11.–6. Jahrhundert), hg. v. Karel HRUZA, Wien 2002 (SAW. PH Denkschriften 307 = Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 6), S. 89–125, die Enzykliken der Päpste. Zum gesamten Problemkomplex ist auch heranzuziehen: Rudolf SCHIEFFER: Rechtstexte des Reformpapsttums und ihre zeitgenössische Resonanz, in: Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters, hg. v. Hubert MORDEK, Sigmaringen 1986 (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 4), S. 51–69.

<sup>12</sup> Rudolf Hiestand: Die Leistungsfähigkeit der päpstlichen Kanzlei im 12. Jahrhundert mit einem Blick auf den lateinischen Osten, in: Papsturkunde und europäisches Urkundenwesen. Studien zu ihrer formalen und rechtlichen Kohärenz vom 11. bis ins 15. Jahrhundert, hg. v. Peter Herde/Hermann Jakobs, Köln u.a. 1999 (ADipl. Beih. 7), S. 1–26, hier bes. S. 4. Vgl. auch die anregenden weiterführenden Überlegungen bei Ernst-Dieter Hehl: Das Papsttum in der Welt des 12. Jahrhunderts. Einleitende Bemerkungen zu Anforderungen und Leistungen, in: Das Papsttum in der Welt des 12. Jahrhunderts, hg. v. Dems. u.a., Stuttgart 2002 (Mittelalter-Forschungen 6), S. 9–23, hier bes. S. 10.

<sup>13</sup> Vgl. zu diesem erstmals 1063 nachweisbaren Instrument Theodor SCHIEFFER: Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Vertrage von Meersen (870) bis zum Schisma von 1130, Berlin 1935 (Historische Studien 263), S. 236–238. Den diplomatiegeschichtlichen Zusammenhang beleuchtet François Louis GANSHOF: Le moyen âge, Paris, überarb. Aufl., <sup>2</sup>1958 (Histoire des relations internationales 1), S. 119–157. Systematisch-rechtshistorische Betrachtungen zur Bevollmächtigung der Legaten finden sich bei: Richard A. SCHMUTZ: Medieval Papal Representatives: Legates, Nuncios, and Judges Delegate, in: Post Scripta. Essays on Medieval Law and the Emergence of the European State in Honor of Gaines Post, Romae 1972 (Studia Gratiana 15), S. 441–463, hier S. 447–448; Robert C. FIGUEIRA: The canon law of papal legation, PhD.Cornell Univ. 1980, S. 121–253.

entfernten Regionen der lateinischen Kirche zu erreichen<sup>14</sup>: Die Straffung der kirchlichen Hierarchie und die Ausrichtung der kirchlichen Ämter auf die Person des Papstes brachte nicht nur eine Intensivierung des persönlichen Kontakts zwischen dem Pontifex und den Prälaten im Rahmen von Pallienreisen und ad-limina-Besuchen mit sich und verstärkte die Bedeutung des Papstes als *iudex supremus*, sondern sie schuf auch Ansätze einer flächendeckenden Verwaltungsstruktur mit gänzlich neuen Perspektiven der kommunikativen Erreichbarkeit<sup>15</sup>.

Das umfangreiche Thema der Erschließung großer Räume durch die Päpste des Hochmittelalters kann hier nur summarisch angerissen werden<sup>16</sup>. Das in

<sup>14</sup> Vgl. zum hier angesprochenen, aus der lateinischen Liturgiesprache wie aus der Obödienzverpflichtung gegenüber dem römischen Bischof abgeleiteten Raumdefinition, die Ausführungen bei Robert BARTLETT: The making of Europe. Conquest, colonization and cultural change 950–1350, London 1993, S. 243–250; Rudolf SCHIEFFER: Gregor VII. und die Könige Europas, in: StGreg 13 (1989) S. 189–211, auf den Terminus des orbis latinus bezogen.

Besonders deutlich lässt sich eine Nutzung der kirchlichen Hierarchie für Zwecke der Kommunikation im Falle der Konzilien erkennen. Alexander III. griff etwa im Zuge der Vorbereitung des Dritten Laterankonzils umfassend auf die Metropoliten zurück, um dem Ladungsschreiben eine weitere Verbreitung zu sichern, vgl. dazu Ludwig FALKENSTEIN: Ein vergessener Brief Alexanders III. an einen rex Hibernorum (mit einer Liste der im Codex Vaticanus Reg. lat. 179 überlieferten Papst- und Kurialkorrespondenz), in: AHP 10 (1972) S. 107-160, hier S. 119-122. Die im Jahre 1213 durch Innozenz III. nach dem gleichen Prinzip vorgenommene Ladung zum Vierten Laterankonzil behandelt umfassend Georgine TANGL: Studien zum Register Innocenz' III, Weimar 1929, hier bes. S. 77-79. Vgl. zur Straffung der kirchlichen Hierarchie die Angaben bei WETZSTEIN: Wie die urbs zum orbis wurde (wie Anm. 9) S. 65–68. Wichtige Aspekte der Ausrichtung der römischen Kirche auf den Papst behandelt auch Rudolf Schieffer: Die päpstliche Kurie als internationaler Treffpunkt des Mittelalters, in: Aus der Frühzeit europäischer Diplomatie. Zum geistlichen und weltlichen Gesandtschaftswesen vom 12. bis zum 15. Jahrhundert, hg. v. Claudia ZEY/Claudia MÄRTL, Zürich 2008, S. 23-39. Die päpstliche Rechtsprechung harrt noch immer einer umfassenden Darstellung, vgl. statt Einzelverweisen hier Thomas WETZSTEIN: Heilige vor Gericht. Das Kanonisationsverfahren im europäischen Spätmittelalter, Köln u.a. 2004 (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 28), S. 117 Anm. 321; Othmar HAGENEDER: Kirche und Christenheit in der neuen Ekklesiologie des Papsttums, in: Pensiero e sperimentazioni istituzionali nella ,Societas Christiana' (1046-1250). Atti della sedicesima Settimana internazionale di studio, Mendola, 26-31 agosto 2004, hg. v. Giancarlo ANDENNA, Milano 2007 (Storia. Ricerche), S. 215-236, hier S. 224-228; für den Betrachtungszeitraum die aufschlußreichen Einzelstudien von Ernst MÜLLER: Der Bericht des Abtes Hariulf von Oudenburg über seine Prozeßverhandlungen an der römischen Kurie im Jahre 1141, in: NA 48 (1930) S. 97-115; M. SPAETHEN: Giraldus Cambrensis und Thomas von Evesham über die von ihnen an der Kurie geführten Prozesse, in: NA 31 (1906) S. 595-649.

<sup>16</sup> Umfassender ist das Thema in demnächst erscheinender Heidelberger Habilitationsschrift des Verfassers zur Kommunikationsgeschichte des europäischen Hochmittelalters behandelt. Vgl. einstweilen auch Thomas WETZSTEIN: Europäische Vernetzun-

groben Strichen gezeichnete Panorama diente dabei nicht nur dem Zweck, das folgende sinnvoll in seinen Kontext einzubetten, sondern erfüllte auch die Funktion, das Erkenntnisziel der Darstellung deutlich zu machen: Wenn im folgenden der Versuch unternommen wird, die päpstliche Finanzgeschichte zwischen der Mitte des 11. und dem Ende des 12. Jahrhunderts darzustellen, so dient dies dem Ziel, anhand eines paradigmatischen Indikators die Bedeutung des Papsttums zur Entstehung von Kommunikationsräumen auf der Ebene der hochmittelalterlichen lateinischen Christenheit darzustellen<sup>17</sup>. Dieser Ansatz macht sich dabei den Umstand zunutze, dass der Transfer von Geld im hier interessierenden Zeitraum grundsätzlich physisch erfolgte und allenfalls durch eine Vorform des Wechselbriefs erleichtert werden konnte<sup>18</sup>. In keinen Fall aber konnte er sich ohne die Bewegung von Menschen im Raum vollziehen. In ihren mobilitäts- und kommunikationsgeschichtlichen Implikationen liegt die paradigmatische Bedeutung der Finanzgeschichte zur Ermittlung der Raumbeziehungen des Papsttums begründet, denn eine umfassende Darstellung der langfristigen, institutionalisierten Beziehungen des Papsttums zur Gesamtheit der lateinischen Christenheit ist zum jetzigen Zeitpunkt kaum möglich. Selbst wenn die Papsturkunden dazu hinreichend geeignet wären - und begründete Zweifel daran sind schon aufgrund von je nach Raum und Zeit abweichenden Registrierungs- und Archivierungspraktiken bei Ausstellern und Empfängern, erst recht aber mit Blick auf die Überlieferungslage angebracht -, ist der Stand ihrer Erschließung und Erforschung keineswegs so weit gediehen, dass sie zu verlässlichen Aussagen führten. Auch die Legatentätigkeit, von der für das hier verhandelte Thema weitaus wesentlichere Erkenntnisse zu erwarten sind, harrt seit Jahren der Publikation einer synthetisch-systematischen Darstellung durch Claudia Zey. Es stellt daher in erster Linie einen Notbehelf dar, wenn zur Ermittlung langfristiger und in gewissem Umfang auch institutionalisierter Raumbeziehungen zwischen den Päpsten und den Regionen das einigermaßen überschaubare Gebiet der päpstlichen Finanzgeschichte herangezogen wird<sup>19</sup>.

gen. Straßen, Logistik und Mobilität in der späten Salierzeit, in: Salisches Kaisertum und neues Europa in der Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V., hg. v. Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER, Darmstadt 2007, S. 341–370.

<sup>17</sup> Unter ,Kommunikationsraum' sei in diesem Zusammenhang ein Raum verstanden, der durch weiträumige, institutionalisierte Kommunikationsbeziehungen definiert ist, vgl. dazu ausführlicher WETZSTEIN: Bedeutung (wie Anm. 10) S. 250–257; DERS.: urbs (wie Anm. 9) S. 47–51. Zu Stabilität, Normativität und Transpersonalität als wesentliche Merkmale von Institutionalisierung Wolfgang LIPP/Hasso HOFMANN/Christoph HUBIG: s.v. «Institution», in: StL<sup>7</sup> 3 (1987/1995), Sp. 99–109, mit allgemeinen Merkmalen; Gert MELVILLE: Institutionen als geschichtswissenschaftliches Thema, in: Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde, hg. v. DEMS., Köln/Wien 1992 (Norm und Struktur 1), S. 1–24.

<sup>18</sup> Vgl. dazu unten Anm. 74.

<sup>19</sup> Ähnliches hat – freilich auf einer quantitativ wie qualitativ gänzlich anderen Quellengrundlage – Götz-Rüdiger Tewes in seiner Kölner Habilitationsschrift für die spätmit-

Dabei stehen im Folgenden vor allem kommunikationsgeschichtlich relevante Problemkomplexe im Vordergrund: Welche Medien und welche Techniken kamen im Verkehr zwischen den Päpsten und den Erbringern finanzieller Leistungen zum Einsatz? Lässt eine längerfristige Beobachtung der päpstlichen Finanzgeschichte das Raumwirken der Päpste erkennen? Und schließlich: Lassen sich den finanzgeschichtlich bedeutsamen Quellen Informationen zu unterschiedlichen Graden institutionalisierter Raumbeziehungen entnehmen?

Die Geschichte der päpstlichen Finanzen leidet keineswegs an einem mangelnden Interesse der Forschung. Wenn wir uns allerdings im Folgenden den kommunikationsgeschichtlichen Aspekten dieses vor allem in der ersten Hälfte des 20. Jahrhundert gründlich bearbeiteten Forschungsfeldes näher zuwenden, so zeigt sich, dass keineswegs alle Phasen der mittelalterlichen Papstfinanz gleichmäßig ausgeleuchtet sind. Während nämlich die Zeit seit dem 13. Jahrhundert Gegenstand einiger, die avignonesische Epoche sogar zahlreicher und nicht selten umfangreicher Studien war, kann dies für den hier interessierenden Zeitraum des 11. und 12. Jahrhunderts nicht in gleicher Weise behauptet werden<sup>20</sup>. Der geringere Umfang der Forschungstätigkeit zur hochmittelalterlichen

telalterliche Kurie in ihren Beziehungen zum Reich unternommen, Götz Rüdiger TEWES: Die römische Kurie und die europäischen Länder am Vorabend der Reformation, Tübingen 2001 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 95), hier bes. S. 190–224.

Anzuführen sind für die spätere kuriale Finanzgeschichte etwa neben dem Überblick bei Clemens BAUER: Die Epochen der Papstfinanz. Ein Versuch, in: HZ 138 (1928) S. 457-503 (Nachdruck in: DERS.: Gesammelte Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Freiburg u.a. 1965, S. 112–147 [hier verwendet]); Adrien CLERGEAC: La curie et les bénéfices consistoriaux. Étude sur les communs et menus services (1300-1600), Paris 1911; Friedrich BAETHGEN: Quellen und Untersuchungen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung unter Bonifaz VIII., in: QFIAB 20 (1928/29) S. 114-237; ND in DERS.: Mediaevalia. Aufsätze, Nachrufe, Besprechungen, Bd. 1, Stuttgart 1960 (Schriften der MGH 17,1), S. 228-295 (ohne den Quellenanhang des Erstdrucks); Francesca BARTOLACCI: L'amministrazione finanziaria della Marca nel XIII-XIV secolo. I casi di Jesi e Matelica, in: Archivi per la storia 13 (2000) S. 131-138; zu Avignon insbes.: Emil GÖLLER: Zur Geschichte der päpstlichen Finanzverwaltung unter Johannes XXII, in: RQ 15 (1901) S. 281-302; Yves RE-NOUARD: Les relations des papes d'Avignon et des compagnies commerciales et bancaires de 1316 à 1378, Paris 1941 (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome 151); Jean FAVIER: Les finances pontificales à l'époque du grand schisme d'occident 1378–1409, Paris 1966 (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome 211); zuletzt auch Stefan WEISS: Die Versorgung des päpstlichen Hofes in Avignon mit Lebensmitteln (1316-1378). Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte eines mittelalterlichen Hofes, Berlin 2002. Weitere bibliographische Hinweise für die ältere Literatur finden sich zusammengestellt bei dem grundlegenden Überblick von William E. LUNT: Papal revenues in the Middle Ages. 2 Bde, New York 1934 (Records of Civilization 6), hier Bd. 2, S. 541–565, mit einer Darstellung der päpstlichen Finanzgeschichte in Bd. 1, S. 1-136, und einer Sammlung von über 580 Quellenbelegen, die

Finanzgeschichte des Papsttums ist dabei in erster Linie der dürftigen Quellenlage zuzuschreiben, die allenfalls – wie zu zeigen ist – durch die Auswertung verstreuter Belege in nichtpäpstlichen Quellenkorpora wie etwa den hochmittelalterlichen Briefsammlungen weiter verbessert werden kann<sup>21</sup>.

Im Zusammenhang mit unserem Thema interessiert aus dem Bereich der päpstlichen Finanzgeschichte zunächst ein bestimmtes Segment: die Erschließung von Finanzquellen durch die Päpste, die mit den Größen Raum und Mobilität verknüpft und daher geeignet sind, als Indikatoren institutionalisierter Beziehungen zwischen dem römischen Bischof und dem Raum der lateinischen Christenheit zu dienen. Aus systematischen Gründen sind Prokurationen und Subsidien, wie sie häufig bei Papst- und Legatenreisen vor Ort erhoben wurden, daher im Folgenden nicht systematisch berücksichtigt<sup>22</sup>. Auch die

zwar ausschließlich in englischer Übersetzung, dafür aber unter Angabe des jeweiligen Fundortes wiedergegeben werden, in Bd. 1, S. 137–341 und Bd. 2, S. 1–537; vgl. auch den Überblicksaufsatz bei DEMS.: The financial system of the medieval papacy in the light of recent literature, in: The Quarterly Journal of Economics 23 (1909) S. 251–295; Christiane SCHUCHARD: Die päpstlichen Kollektoren im späten Mittelalter, Tübingen 2000 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 91) S. 9–11, mit neueren bibliographischen Hinweisen zur Geschichte der Papstfinanz.

<sup>21</sup> Vgl. zur Quellenlage auch die Bemerkungen bei Karl JORDAN: Zur päpstlichen Finanzgeschichte im 11. und 12. Jahrhundert, in: OFIAB 25 (1933/34) S. 61-104, hier S. 61; ND in: DERS.: Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters, Stuttgart 1980 (Kieler Historische Studien 29), S. 85-128. Dieser quellengesättigte Überblicksaufsatz stellt einen der wichtigen umfassenderen Beiträge zur päpstlichen Finanzgeschichte im fraglichen Zeitraum dar, allerdings nur bis zum Jahre 1130, dem Beginn des innozentianischen Schismas; darüber hinaus sei verwiesen auf Fedor SCHNEIDER: Zur älteren päpstlichen Finanzgeschichte, in: OFIAB 9 (1906) S. 1–37, mit vorrangiger Berücksichtigung der Zeit des alexandrinischen Schismas, 1159-1177; Jürgen SYDOW: Cluny und die Anfänge der Apostolischen Kammer. Studien zur Geschichte der päpstlichen Finanzverwaltung im 11. und 12. Jahrhundert, in: SMGB 63 (1951) S. 45-66; ND in: DERS.: Cum omni mensura et ratione. Ausgewählte Aufsätze. Festgabe zu seinem 70. Geburtstag, hg. v. Helmut MAURER, Sigmaringen 1991, S. 31-52. Eine umfassende Darstellung der päpstlichen Finanzgeschichte des hier in Frage stehenden Zeitraums bietet literatur- und quellengesättigt auch Ian Stuart ROBINSON: The Papacy 1073-1198, Cambridge 1990 (Cambridge Medieval Textbooks), S. 244-291.

<sup>22</sup> Eine Aufzählung der häufig erzwungenen romfernen Aufenthalte der Päpste zwischen 1095 und 1165 findet sich bei ROBINSON: The Papacy (wie Anm. 21) S. 283. Carlrichard BRÜHL: Zur Geschichte der procuratio canonica vornehmlich im 11. und 12. Jahrhundert, in: Le istituzioni ecclesiastiche della societas cristiana nei secol XI–XII. Papi, cardinalato ed episcopato. Atti della 5. Settimana Internazionale di Studio Mendola, 26–31 agosto 1971, Milano 1974 (Pubblicazioni della Università Cattolica del Sacro Cuore. Miscellanea del Centro di Studi Medioevali 7), S. 419–431, hier S. 422 (ND in: DERS.: Aus Mittelalter und Diplomatik, Bd. 1: Studien zur Verfassungsgeschichte und Stadttopographie, Hildesheim u.a. 1989, S. 323–335), beklagte bereits in seinem 1974 erschienen Beitrag das Fehlen eines "den Ansprüchen der modernen Medioevistik [!] genügende[en] Buch[es] über die Reisen der Päpste im Mittelalter". An diesem Missstand hat sich wenig geändert: Zwar liegt für die Zeit der Kir-

älteste Einkommensquelle der Päpste kann hier weitgehend außer Acht bleiben: der Grundbesitz der römischen Kirche. Noch weniger haben wir hier die wandlungsreiche Geschichte des patrimonium Petri während des Frühmittelalters zu verfolgen, doch scheint mit Blick auf die weitere Entwicklung ein Hinweis angebracht<sup>23</sup>: Während der im 10. und der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts dominierenden Herrschaft des Adelspapsttums besaßen die Ansprüche auf Einkünfte aus dem päpstlichen Besitz keine nennenswerten Durchsetzungschancen. Als Gregor VI. 1045 sein Amt antrat, konnte er einem – freilich Jahrzehnte später verfassten – Bericht des Wilhelm von Malmesbury zufolge kaum über mehr Einkünfte verfügen als über das, was ihm aus der unmittelbaren Umgebung Roms noch an Abgaben zustand und was an Votivgaben für den heiligen Petrus einging. Wenige Jahre später soll das lothringische Gefolge Leos IX. nach seiner Ankunft in Rom über die desolate Lage der päpstlichen Finanzen derart entsetzt gewesen sein, dass der neu gewählte Papst dessen Abfall nur durch Geschenke einer beneventanischen Gesandtschaft verhindern konnte<sup>24</sup>.

chenreform die genannte Studie von JOHRENDT: Reisen (wie Anm. 10) vor, während Aryeh GRABOÏS: Les séjours des papes en France au XIIe siècle et leurs rapports avec le développement de la fiscalité pontificale, in: RHEF 49 (1963) S. 5-18 (ND in: DERS.: Civilisation et société dans l'Occident médiéval, London 1983 [Collected Studies Series 174] Nr. II) lediglich die einzelnen Pontifikate beleuchtet. Systematische Aspekte der Papstreisen behandelt einleitend zu seiner Untersuchung der Reise Eugens III. durch Frankreich und Deutschland (1147/48) Ludwig FALKENSTEIN: Zur Konsekration des Hauptaltares in der Kathedralkirche von Châlons-sur-Marne durch Eugen III. am 26. Oktober 1147, in: Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag, hg. v. Joachim DAHLHAUS/Armin KOHNLE, Köln 1995 (AK Beih. 39), S. 297-328. Hinsichtlich der Reiseziele scheint insbesondere Urban II. eine Ausnahme darzustellen – er floh 1090 vor Clemens III. und seinen Unterstützern nicht nach Frankreich, sondern in den Schutz der Normannen nach Süditalien, wo er sich bis 1093 aufhielt, Friedrich KEMPF: Die gregorianische Reform 1046-1124, in: Handbuch der Kirchengeschichte. Bd. 3,1: Vom kirchlichen Frühmittelalter bis zur gregorianischen Reform. hg. v. Hubert JEDIN, Freiburg u.a. <sup>2</sup>1985, S. 399-461, hier S. 445-446. Vgl. zur als procuratio canonica bezeichneten Beanspruchung von Unterhalt durch den Papst und seine Vertreter BRÜHL (wie oben); Ursmer BERLIÈRE: Le droit de procuration ou de gîte. Papes et légats, in: Académie Royale de Belgique. Bulletins de la Classe des Lettres et des Sciences Morales et Politiques 1919, S. 509-538 (allerdings mit einem überwiegenden Augenmerk auf das 13. Jahrhundert); knapp auch ROBINSON: Papacy (wie Anm. 21) S. 266-268. Vgl. auch zum Pontifikat Alexanders III. Ludwig FALKENSTEIN: Leistungsersuchen Alexanders III. aus dem ersten Jarhzehnt seines Pontifikates, in: ZKG 102 (1991) S. 45-75, hier S. 175-208. Die Päpste baten jedoch auch unabhängig von Reisen gelegentlich um außerordentliche finanzielle Zuwendungen. Ein solcher Fall bildet den Hintergrund für das weiter unten besprochene Quellenzitat siehe Anm. 35.

<sup>23</sup> Vgl. zu diesem Zeitraum der p\u00e4pstlichen Finanzgeschichte Jean DURLIAT: s.v. «Finances pontificales», in: Dictionnaire Historique de la Papaut\u00e9, hg. v. Philippe LEVILLAIN, Paris 1994, S. 681–683.

<sup>24</sup> Willelmi Malmesbiriensis monachi De gestis regum Anglorum libri quinque. Historiae novellae libri tres, hg. v. William STUBBS, Bd. 1, London 1887–1889 (RerBrit 90),

Die Wiedergewinnung der entfremdeten Einkünfte aus dem Kirchenstaat stellte vor dem Hintergrund dieser Situation eine wichtige materielle Voraussetzung für jene Handlungsspielräume dar, die das Papsttum seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts immer umfangreicher zu nutzen verstand<sup>25</sup>. Welche Rolle Gregor VII. dabei spielte, ist in der Forschung umstritten, doch scheint sein Einfluss auf die Reform der päpstlichen Finanzen, ob nun als Archidiakon oder als Papst, keineswegs dazu geführt zu haben, dass seine Nachfolger im Papstamt auf die Früchte einer geordneten Haushaltsführung hätten zurückgreifen können<sup>26</sup>. In unserem Zusammenhang bei Weitem bedeutsamer bleiben in jedem Fall die Finanzmittel, die den Päpsten aus weiter entfernten Räumen zugingen – und einmal mehr scheint auch hier das 11. Jahrhundert einen entscheidenden Wendepunkt zu markieren<sup>27</sup>.

<sup>2,201,</sup> S. 246: praeter pauca oppida urbi vicina et oblationes fidelium pene nichil haberet, quo se sustentaret. Der Bericht über die Anfänge des Pontifikats Leos IX ist überliefert bei Pontificum romanorum qui fuerunt inde ab exeunte saeculo IX usque ad finem saeculi XIII vitae ab aequalibus conscriptae, Bd. 1, hg. v. Johann Matthias WATTERICH, Lipsiae 1862, S. 152–153 (Brunonis episcopi Signiensis vita sancti Leonis PP IX, 2,3): Nam ibidem adveniens, nihil Pontificalium sumtuum invenerat; iam enim erant in domesticos usus absumpta, immo in eleemosynarum praerogationem cuncta quae secum attulerat distributa. Defecerant cunctorum eius comitum plenae delatae crumenae; non erat ulla spes opis, nisi proprias vestes ad minus pretium vendere, et quacumque secreta arte benignissimum patrem in patriam fugiendo reducere. Quorum renitendo consilio, vir beatus in divino confidere solatio sagaciter admonebat. Sed tamen illorum afflictioni misericordi affectu ex intimis condolebat. Instante autem die, quo cuncti comites eius disposuerant clanculo recedere, ecce adsunt legati nobilium Beneventanae provinciae, deferentes xenia Apostolicae congrua dignitate; weitere Belege für die katastrophale materielle Ausstattung der Päpste um die Mitte des 11. Jahrhunderts bietet JORDAN (wie Anm. 21) S. 65 Anm. 2.

<sup>25</sup> Sehr plastisch charakterisiert Lunt in seiner Studie zum Peterspfennig die finanzgeschichtliche Wende, die das Reformpapsttum rasch vollzog, William E. LUNT: Financial Relations of the Papacy with England to 1327, Cambridge Mass. 1939 (Studies in the Anglo-Papal Relations During the Middles Ages 1 = The Medieval Academy of America publication no. 33), S. 31: "Good government, it was soon discovered, was expensive. Early in the process of transformation the papacy began to look to its finances. Papal records were ransacked to discover all revenues which could be claimed, and demands for payment were pressed with vigor."

<sup>26</sup> Die Bedeutung Hildebrands, der schon als Archidiakon der römischen Kirche eine durchgreifende Finanzreform durchgeführt und diese später als Papst Gregor VII. fortgeführt habe, betont besonders Demetrius B. ZEMA: Economic reorganisation of the Roman See during the Gregorian reform, in: StGreg 1 (1947) S. 138–168. Vgl. dazu aber die Ausführungen bei JORDAN (wie Anm. 21) S. 65–69.

<sup>27</sup> Im Folgenden sind die Einkünfte nach Einkommensarten unterschieden – eine Aufteilung, die nicht immer leicht durchzuführen ist, aber neben der Förderung einer gewissen Übersichtlichkeit auch dem Umstand Rechnung trägt, dass häufig mit verschiedenen Einkommensarten auch unterschiedliche Transferformen für die Abgaben üblich waren.

## 2. Die Erhebung regelmäßiger Abgaben

Von der Quellenlage begünstigt sind zunächst die häufig eidlich zugesicherten Zuwendungen an den Papst, die ihm aus unterschiedlichen Gründen zustanden. So gehören die Zinszahlungen einzelner Klöster an den Heiligen Stuhl zu den ältesten außerhalb der römischen Kirche liegenden Finanzquellen des römischen Bischofs. Sie sind schon gegen Ende des 8. Jahrhunderts belegt, und bis zum hier interessierenden Zeitraum waren es keineswegs allein italienische Häuser, sondern auch weiter, mitunter sehr weit entfernt liegende Klöster wie Bages in Katalonien, Aurillac, Vézelay, Cluny, Pouthières, Montmajour, Seeon, Brugnato, Reichenau, Ottmarsheim, Andlau, Donauwörth oder Gernrode, die einen jährlichen Zins an den Papst entrichteten oder - meist von ihren Stiftern – zu anderen Jahresgaben verpflichtet worden waren<sup>28</sup>. Der «Liber Censuum» des Cencius aus dem Jahre 1192 führt schließlich insgesamt 533 Institutionen auf, die derartige Schutzzinsen zu entrichten hatten<sup>29</sup>. Zur Erleichterung der Zahlungsleistung wurde der Entfernung der Klöster vom Sitz des Papstes häufig Rechnung getragen, so dass weit entfernte Klöster ihre jährlich fälligen Zahlungen häufig kumuliert im Abstand mehrerer Jahre leisten konnten<sup>30</sup>.

<sup>28</sup> Der rechtliche Charakter dieser Zahlungen war in der älteren Forschung teilweise heftig umstritten. Dabei stand vor allem die Frage, ob sich die Ansprüche des Heiligen Stuhles auf eine vorherige Tradition des Klosters an den Papst gründen und damit als Ausdruck päpstlichen Obereigentums ähnlich einer Pacht zu betrachten sind, vgl. dazu die Wiedergabe der Diskussion bei JORDAN: Finanzgeschichte (wie Anm. 21) S. 71, die Einzelnachweise finden sich ebd., S. 70-72. Johannes FRIED: Der päpstliche Schutz für Laienfürsten. Die politische Geschichte des päpstlichen Schutzprivilegs für Laienfürsten (11.-13. Jh.), Heidelberg 1980 (AAH phil.-hist. Klasse, Jg. 1980 Abh. 1), S. 85-86, lehnt einen Zusammenhang zwischen Zinszahlung und Eigentumsansprüchen des apostolischen Stuhls entschieden ab. Vgl. auch die umfangreiche, allerdings weitgehend auf den Untersuchungszeitraum des 12. Jahrhunderts beschränkte Materialzusammenstellung bei Georg SCHREIBER: Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. Studien zur Privilegierung, Verfassung und besonders zum Kircheneigenwesen der vorfranziskanischen Orden, vornehmlich auf Grund der Papsturkunden von Paschalis II. bis auf Lucius III. (1099-1181), Bd. 1, Stuttgart 1910 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 65/66), S. 32-47.

<sup>29</sup> Volkert PFAFF: Die Einnahmen der römischen Kurie am Ende des 12. Jahrhunderts, in: VSWG 40 (1953) S. 97–118, hier S. 97. Vgl. zum «Liber Censuum» die Ausführungen unten Anm. 131.

<sup>30</sup> Eine große Zahl von Nachweisen der entsprechenden Papsturkunden versammelt wiederum JORDAN: Finanzgeschichte (wie Anm. 21) S. 75 Anm. 3–9. Ausdrücklich heißt es etwa in einer Urkunde Leos VIII. für das provenzalische Kloster Montmajour aus dem Jahre 963: propter longinquitatem itineris aut forsitan inimicorum discrimen, aut propter regni dissidium, superius nominatam pensionem quotannis solvere non potueritis, liceat vobis post tertium aut quartum annum de praeteritis annis omnem simul pensionem nobis nostraeque ecclesiae persolvere, Migne PL 134, Sp. 995C (= JL 3702).

Wesentliche Änderungen ergaben sich in der Art der Erhebung der Zinszahlungen dieser um 1050 kaum mehr als fünfzig Klöster. Dies betrifft zunächst den Empfänger der Zahlungen: Waren die unter Papstschutz stehenden Klöster bislang grundsätzlich selbst für die Entrichtung des Zinses zuständig gewesen und hatten die Gelder und übrige Gaben in Form einer oblatio am Altar oder am Grab des Apostelfürsten niedergelegt, gingen die Zahlungen nun seit dem Beginn des 11. Jahrhunderts zunächst vereinzelt, seit Gregor VII. jedoch regelmäßig an das palatium Lateranense<sup>31</sup>. Eine in unserem Zusammenhang bedeutsamere Umstellung dieses ganz auf dem Engagement der Zinspflichtigen ruhenden Systems der Erhebung lässt sich erstmals unter Alexander II. feststellen<sup>32</sup>: Um die Mitte des 11. Jahrhunderts werden erstmals zögerliche Anfänge eines päpstlichen Kollektorenwesens erkennbar: Als der katalanische Graf Raimund Wilhelm von Urgel Papst Alexander II. Besitzungen übertrug und sich bereit erklärte, dafür einen jährlichen Zins zu errichten, wurde gleichzeitig der Abt des päpstlichen Schutzklosters von St-Pons in der Diözese Narbonne als exactor und beati Petri actionarius bestimmt<sup>33</sup>. Auch aus dem Ponti-

<sup>31</sup> Entsprechende Belege bei JORDAN: Finanzgeschichte (wie Anm. 21) S. 75 Anm. 1. Fabre unterscheidet hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten zwischen päpstlichen Eigenklöstern und päpstlichen Schutzklöstern: Während die Eigenklöster bereits seit den frühesten Zeiten ihre Abgaben dem Papst bzw. einem actionarius übergeben hätten, habe für die Schutzklöster zunächst die Tradition bestanden, den Zins in der Peterskirche zu deponieren, Paul FABRE: Étude sur le «Liber Censuum» de l'Église Romaine, Paris 1892 (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome 62) S. 149–150, mit entsprechenden Quellennachweisen – nicht allerdings für die Historizität eines solch frühen Einsatzes von actionarii. Fabre kann überdies den Beleg des Nikolausklosters in Poitiers anführen, bei dessen Stiftung Herzog Gottfried von Aquitanien im Jahre 1062 bestimmte, der dem heiligen Petrus geschuldete Schutzzins solle nicht dem Papst, sondern dem Kapitel von St. Peter zugute kommen, ebd., S. 151.

<sup>32</sup> Dabei lässt sich immerhin schon für den Pontifikat Leos IX. eine Sanktion für das Ausbleiben der Zinszahlung nachweisen: Der Reformpapst exkommunizierte den Abt von Pouthières, weil er die Zinsleistung verweigert hatte, entsprechende Belege bietete FABRE: Étude (wie Anm. 31) S. 155.

<sup>33</sup> Le Liber Censuum de l'Église Romaine publié avec un préface et un commentaire, hg. v. Paul FABRE, Bd. 1, Paris 1905 (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome. 2, 6), S. 355, Nr. 89: In eodem registro Alexandri. Raimundus Wilhelmi comes Ugellensis optulit beato Petro in prefato comitatu duo castra, unum dicitur Laboriola et alterum Saltevola, sub pensione IIII unciarum auri; ea conditione ut posteri ejusdem comitis accipiant de manu pontificis prefata castella, et ab eodem anathemate feriantur quicumque ab eisdem eadem auferre temptaverint. Hujus autem annue pensionis exactor et beati Petri actionarius est abbas monasteri sancti Pontii quod est juris beati Petri situm in diocesi Narbonensi. Vgl. dazu auch den Kommentar in FABRE: Étude (wie Anm. 31) S. 156. Der Verweis findet sich bereits in der Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit, hg. v. Victor Wolf von GLAN-VELL, Erster (einziger) Band: Die Kanonessammlung selbst, Paderborn 1905, 3,279, S. 385. Weitere Erläuterung zu dieser Quelle gibt Jürgen SYDOW: Untersuchungen zur kurialen Verwaltungsgeschichte im Zeitalter des Reformpapsttums, in: DA 11 (1954/55) S. 18–73, hier S. 25.

fikat Gregors VII. lässt sich gelegentlich die Einziehung des Klosterzinses durch zumeist einheimische Legaten nachweisen.

Dass diese Form der Einziehung des Zinses jedoch noch während des gesamten 11. Jahrhunderts keineswegs die Regel dargestellt haben dürfte, darauf deutet ein Brief Urbans II. an die Bischöfe und die Äbte in Aquitanien, in der Gascogne und in Niederburgund vom Herbst 1093 hin. Er dürfte mit Urbans im Ergebnis erfolgreichen Versuchen in Zusammenhang stehen, sich gegen seinen Widersacher im Wettstreit um die Herrschaft in der Stadt Rom durchzusetzen<sup>34</sup>. In diesem Schreiben wird der südfranzösische Klerus durch den Abt Rainald von St-Cyprien in Poitiers zur Leistung von freiwilligen Subsidien für die ecclesia romana in der Person Urbans II. aufgefordert. Zwar wird auch die Festsetzung der Beitragshöhe ins Ermessen (pro facultate) der jeweiligen Spender gestellt, andererseits aber sollen die Abt Rainald zur Unterstützung des Papstes überreichten Beträge mit den Namen der jeweiligen Einzahler genau am Ende des vorgelegten Schreibens vermerkt werden. Diejenigen Äbte aber, die in Vernachlässigung ihrer dem apostolischen Stuhl geschuldeten Ehrerbietung zwar keinen freiwilligen Beitrag zu leisten bereit waren, aber dem Lateranpalast einen jährlichen Zins schuldeten, mussten diesen Betrag Abt Rainald unter Androhung von Kirchenstrafen zur Weiterleitung an den Papst überreichen<sup>35</sup>.

<sup>34</sup> Vgl. dazu KEMPF: Reform (wie Anm. 22) S. 445.

<sup>35</sup> Migne PL 151, Sp. 368C-B (= JL 5494, 1093 Nov. 2): [...] per ipsum [sc. Rainaldum monasterii S. Cypriani abbatem] itaque charitatis vestrae sollicitudinem admonemus, et beatorum apostolorum Petri et Pauli vice deposcimus, ut circa vestrum omnium matrem sanctam Romanam Ecclesiam debito vigore conferveat. De omnipotentis siquidem Dei miserationibus per sanctorum apostolorum merita orationesque confidimus, quod in proximo apostolicae sedis libertas restituetur, et per eam caeteris per orbem Ecclesiis diu optata tranquillitas reparabitur. Studeat ergo unusquisque vestrum praesentibus ejus laboribus pro data sibi divinitus facultate succurrere, et quod, aspirante Deo, corde hilari destinaverit, per fidelem ministrum latorem praesentium dirigere non cunctetur, ita tamen ut quod quisque contulerit, ascriptio sui nominis titulo nostrae notitiae repraesentet; quod si forte charitatis vestrae viscera circa sedem apostolicam effundere debita devotione neglexeritis, id saltem quod ex censu annuo Lateranensi palatio vos debere cognoscetis, latori praesentium reddere, et per eum nobis transmittere nullo modo detrectetis. Si aui vero abbatum suam beato Petro justitiam restituere aliqua occasione renuerint, confratres episcopi hoc sibi hac nostra noverint auctoritate injunctum, et per ipsos quod reddendum est reddere compellantur; obedientes vero monitis nostris misericordia divina custodiat. Die englische Übersetzung bei LUNT: Revenues, Bd. 1 (wie Anm. 20), Nr. 325, S. 201, enthält einige schwerwiegende Fehler. So ist sibi nicht etwa auf Abt Rainald bezogen, sondern auf die um Unterstützung gebetenen Prälaten, die ihren freiwilligen Beitrag nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten (pro data sibi divinitus facultate) leisten sollen. In einem eigenen Schreiben beauftragt Urban II. Abt Rainald zusammen mit einem weiteren Abt mit der Einsammlung der Subsidien bei den Prälaten terrae vestrae und schärft auch ihm ein, er solle die gespendeten Beträge namentlich vermerken. Das Mandat schließt mit der Anweisung praeterea vobis injungimus ut coenobiorum quae nostri juris sunt, specialiter censum exigatis instanter, Migne PL 151, Sp. 370A (= JL 5495, 1093 Nov. 2). Ein weiterer Beleg der Einsetzung eines örtlichen Prälaten als Kollektor findet sich in JL 5375: Hier

Es ist allerdings angesichts der besonderen Situation der schismatischen Wahl und der Besetzung von Lateranpalast und Peterskirche durch Wibert von Ravenna alias Clemens III. nicht gänzlich auszuschließen, dass die Anordnung Urbans II. weniger durch den Rückgriff auf ein noch unübliches Verfahren zum Einzug des päpstlichen Schutzzinses als vielmehr durch seine fehlenden Zugriffsmöglichkeiten auf den üblichen Ort der Entrichtung dieses Zinses und damit durch die Befürchtung einer Zuführung der Gelder an den Gegenpapst motiviert war<sup>36</sup>. Dennoch lässt die angeführte Quelle erkennen, dass noch im Jahre 1093 weniger die Einziehung des Zinses durch päpstliche Beauftragte als vielmehr die Entrichtung durch die Zinspflichtigen selbst die Norm darstellte<sup>37</sup>.

Noch für die Zeit Eugens III. ist im Übrigen nachweisbar, dass der Bischof von Pamplona mit der Eintreibung des *census* in Spanien beauftragt wurde. Der Papst teilte den Bischöfen von Huesca und Palencia sowie allen geistlichen und weltlichen Zensualen des heiligen Petrus in der *provincia Terraconensis* und in *ulteriori Yspania* am 25. Juli 1150 mit, er habe den Bischof Lope de Artajona mit der Erhebung des diesjährigen Zinses beauftragt. Daher sollten sie dem *nuntius* des Bischofs oder ihm selbst jenen Betrag überreichen, den sie bis zum Ablauf der nächsten Indiktion im September 1151 schuldeten<sup>38</sup>.

beauftragte Urban II. den Bischof von Maguelonne mit der Einziehung des Schutzzinses.

<sup>36</sup> Über den Lateranpalast konnte Urban II. erst 1194 verfügen und "die Stadt Rom war ihm vorerst überhaupt verschlossen"; Alfons BECKER: Papst Urban II. Teil 1: Herkunft und kirchliche Laufbahn. Der Papst und die lateinische Christenheit, Stuttgart 1961 (Schriften der MGH 19,1), S. 98.

<sup>37</sup> Es ist in gewisser Weise bemerkenswert, dass im Gegensatz zum zitierten Schreiben Urbans II., in dem der vom Papst mit der Einziehung von Subsidien und *census* beauftragte Abt schlicht als *minister* und *lator* des Schreibens bezeichnet wird, während schon Gregor VII. die Einziehung des *census* in Gallien dem Legaten Hugo von Die übertrug, JL 4849, 1074 März 23.

<sup>38</sup> Papsturkunden in Portugal, hg. v. Carl ERDMANN, Berlin 1927 (AGG phil.-hist. Klasse, NF 20,3), Nr. 49, S. 214f.: Venerabilibus fratribus D. Hoscensi et R. Palentino episcopis et dilictis filiis abbatibus, prioribus, comitibus, baronibus et aliis tam clericis quam laicis beati Petri censualibus per Terraconensem prouinciam et ulteriorem Yspaniam constitutis salutem et apostolicam benedictionem. Annuum censum, quem beato Petro debetis persoluere, uenerabili fratri nostro L. Pampilonensi episcopo commisimus colligendum. Ideoque per scripta uniuersitati uestre mandamus, quatenus, cum ab eodem fratre nostro uel eius certo nuntio fueritis requisiti, quantum unusquisque uestrum usque ad proximam quartamdecimam indictionem expletam de ipso censu debet apostolice sedi persoluere, ei sine molestia et contradictione soluatis. Es passt in die Entstehungszeit dieses Mandats, dass der christliche Teil der gesamten iberischen Halbinsel mit den alten römischen Provinzialbezeichnungen Hispania ulterior und Terraconensis bezeichnet wird Vgl. dazu Ludwig VONES/Werner ECK: s.v. «Hispania», in: LexMa 5 (1991) Sp. 38–40; zum Fortleben antiker Zirkumskriptionen an der Kurie Hans-Joachim SCHMIDT: Kirche, Staat, Nation. Raumgliederung der Kirche im mittelalterlichen Europa, Weimar 1999 (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 37), S. 235,

Dennoch lässt sich insgesamt, ähnlich wie bei der allmählichen Monopolisierung des Legateninstituts durch die Kardinallegaten, auch im Bereich der Zinseinziehung seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts beobachten, wie in der Tendenz örtliche kirchliche Würdenträger zunehmend durch Entsandte der Kurie verdrängt wurden und damit in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts eine frühe Form des päpstlichen Kollektorenwesens entstand<sup>39</sup>. Zwischen 1168 und 1170 empfahl Alexander III. dem Erzbischof von Reims einen frater Rostaim, der für die Erhebung des Zinses in dieser Kirchenprovinz zuständig sein sollte<sup>40</sup>. Im Jahre 1182 entsandte Lucius III. den Subdiakon Nikolaus in die Erzdiözese Braga, wo er mit der Einziehung des Zinses beauftragt war<sup>41</sup>. Das entsprechende Schreiben an Erzbischof Godinus von Braga und seine Suffragane lässt gleich mehrere Aspekte aufscheinen, die im Zusammenhang unseres Thema von Bedeutung sind. Zunächst hatten sich die Lasten der Erhebung für die betroffene Region deutlich ausgeweitet – nun nämlich hatte nicht mehr die jeweils zinspflichtige Institution allein für die Entrichtung ihrer Abgabe Sorge zu tragen, sondern die kirchliche Hierarchie der betreffenden Kirchenprovinz war in die Zinseintreibung eingebunden. Die größte Last dürfte für die betroffene Region über die Zinspflichtigen hinaus damit verbunden gewesen sein, dass der päpstliche Subdiakon debita benignitate – also im Rahmen

über die abweichenden kirchlichen Zirkumskriptionen finden sich Informationen ebd., S. 63–67.

<sup>39</sup> Vgl. zur zunehmenden Bedeutung der von der Kurie entsandten *legati a latere* ZEY: Handlungsspielräume (wie Anm. 10). Es ist bedauerlich, dass Christiane Schuchard in ihrer Studie zu den Kollektoren des Spätmittelalters nicht zumindest kursorisch auf diese Vorgeschichte eingeht, SCHUCHARD: Kollektoren (wie Anm. 20). Weitere Beispiele für Geistliche, die für ihre eigene Region mit der Erhebung des Zinses beauftragt wurden, nennt JORDAN (wie Anm. 21) S. 76.

<sup>40</sup> Migne PL 200, Sp. 630C (= JL 11697, 1166–1170 Feb. 11): [...] fraternitati tuae per apostolica scripta mandamus quatenus praescriptas ecclesias, cum a dicto filio nostro fratre Rostaim fueris requisitus, per litteras et nuntium tuum sollicites, et ipsas debitum nobis censum jam dicto R. assignare compellas, ecclesiarum autem nomina inferius duximus adnotanda. Da allerdings keine Erwähnung der Prokurationspflichten zu finden ist, könnte es sich auch um einen Mönch handeln, der nicht direkt vom Papst aus beauftragt wurde, sondern in der betreffenden Region ansässig war.

<sup>41</sup> Papsturkunden in Portugal, hg. v. ERDMANN (wie Anm. 38), Nr. 93, S. 283–284 (1182, Dez. 23): Cum a quibusdam monasteriis et ecclesiis prouincie uestre censum, sicut credimus, recipere debeamus, pro eo colligendo dilectum filium magistrum Ny. subdiaconum nostrum, uirum utique litteratum, prouidum et carum nobis admodum et acceptum, ad partes uestras duximus dirigendum. Monemus itaque uniuersitatem uestram attentius et mandamus, quatenus eum tanquam specialem ecclesię nostrę filium et familiarem nostrum pro reuerentia beati Petri et nostra, prout uos decet, debita curetis benignitate recipere et si qui sunt in episcopatibus uestris, qui ei censum soluere uel priuilegiorum suorum copiam facere forte contempserint, ut per ea ipsius rei ueritas innotescat, eos ad hoc per suspensionis et interdicti sententiam auctoritate apostolica freti sublato appellationis obstaculo compellatis. Ei quoque in aliis, quę ipsi exequenda in partibus uestris incumbunt, taliter assistatis, quod ipse in uobis in inueniat, quid merito commendare debeat, et nos propter hoc gratiam apostolice sedis uobis teneamur uberius exhibere.

der üblichen Prokurationspflichten – zu empfangen war. Darüber hinaus waren die Prälaten auch dafür verantwortlich, die ordnungsgemäße Zahlung des Zinses an den päpstlichen Subdiakon nötigenfalls mit kirchlichen Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. Diese Form der Indienstnahme der kirchlichen Hierarchie für die Abgaben an den Heiligen Stuhl steht im Übrigen in krassem Gegensatz zur fehlenden Sorgfalt, welche die Kurie selbst in jenen Tagen ihren finanziellen Forderungen entgegenbrachte: Ein Verzeichnis der zinspflichtigen Klöster und Kirchen, auf das sich der Papst zur Untermauerung seiner Forderung hätte berufen können, existierte nicht – vielmehr gesteht Lucius III. offen ein, er meine, in jener Kirchenprovinz befänden sich einige geistliche Institutionen, die dem Papst zur Zahlung eines Zinses verpflichtet seien<sup>42</sup>.

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts scheint die Übergangsphase zwischen der traditionellen Form der Entrichtung durch die Zinspflichtigen selbst und einem etablierten päpstlichen Kollektorenwesen allmählich zu Ende zu gehen<sup>43</sup>. Dies lässt sich gut an sieben Quittungen über zwischen 1157 und 1186 an den Heiligen Stuhl entrichtete Zinsen ablesen, deren Abschrift Carl Erdmann im Kanonikerstift S. Cruz in Coimbra entdeckte. Während die früheste dieser Zahlungen noch in Rom durch einen Kanoniker von S. Cruz geleistet wurde, überreichte das Stift alle weiteren Zahlungen nicht mehr am Sitz des Papstes, sondern zumeist in Coimbra selbst, wo sie von zwei Subdiakonen, einem *nuntius*, einem Subdiakon im Legatenrang und Kardinallegaten aufgesucht worden waren<sup>44</sup>. Mit diesem neuartigen Verfahren dürften jedoch

<sup>42</sup> Offensichtlich existierte aber in den 1160er Jahren ein solches Verzeichnis, das zumindest einige der zinspflichtigen Institutionen aufführte: Alexander III. führte in einer Auseinandersetzung um die Zinspflicht des Klosters von Lagny-sur-Marne an: *Invento in quodam scripto librorum nostrorum, quod Lateranensi palacio ecclesia vestra singulis annis unciam deberet auri persolvere*, Epistolae pontificum Romanorum ineditae, hg. v. Samuel LÖWENFELD, Leipzig 1885 Nr. 242, S. 135 (= JL 10967, 1063–1064 Okt. 11). Vgl. umfassend zu dieser Quelle SCHREIBER: Kurie (wie Anm. 28) S. 37; sowie den entsprechenden Kommentar bei FABRE: Étude (wie Anm. 31) S. 158–159, der diesen Beleg und die daraus entstehende Auseinandersetzung als sicheres Zeichen dafür betrachtet, wie wenig Aufmerksamkeit die Kurie noch in jener Zeit der Sicherung einer regelmäßigen Erhebung ihrer Einkünfte widmete.

<sup>43</sup> Dennoch blieb nach Meinung von LUNT: Revenues, Bd. 1 (wie Anm. 20) S. 38,die Entsendung päpstlicher Beauftragter von der Kurie aus, die mit der Einziehung von Geldern für den Papst beauftragt wurden, noch während des gesamten 12. Jahrhunderts unsystematisch.

<sup>44</sup> Papsturkunden in Portugal, hg. v. ERDMANN (wie Anm. 38) Nr. 159, S. 379–380. Vgl. zum dort erwähnten Subdiakon *Nicolaus* auch das weiter oben Anm. 41 zitierte Dokument. Die Quellen finden sich auch ausführlicher besprochen bei: LUNT: Revenues, Bd. 1 (wie Anm. 20) S. 37; Volkert PFAFF: Aufgaben und Probleme der päpstlichen Finanzverwaltung am Ende des 12. Jahrhunderts, in: MIÖG 64 (1956) S. 1–24. Der Ansatz Bauers, aus diesen vereinzelten Belegen eine allgemeine "regelmäßige Erhebungsperiode von 5 Jahren" abzuleiten, scheint allerdings zu weitgehend, BAUER: Epochen, (wie Anm. 20) S. 113 Anm. 4. Eine weitere Quittung hat sich im pikardischen Kloster St-Bertin erhalten. Auch hier wird die Zahlung des geleisteten Zinses

keineswegs alle zinspflichtigen Klöster gleichermaßen bedacht worden sein. So scheint es für England während des gesamten 12. Jahrhunderts keinen päpstlichen Gesandten gegeben zu haben, der für die Eintreibung des Klosterzinses verantwortlich war, und nicht einmal die mit Erhebung des Peterspfennigs betrauten englischen Prälaten oder die damit befassten päpstlichen Gesandten waren offenbar gleichzeitig für den Einzug des *census* der englischen Klöster zuständig<sup>45</sup>. Die zunehmende Einziehung von Abgaben durch päpstliche Beauftragte – die *mutatis mutandis* im Übrigen auch für die im Folgenden behandelten Einkünfte gilt – ist insofern bemerkenswert, als genau dies einem weltlichen Herrscher wie Friedrich I. in Italien langfristig nicht gelang: Er konnte die Forderung nach der Entrichtung des *fodrum regale* zwar erfolgreich geltend machen, musste aber diese Reichssteuer "aus machtpolitischen wie auch aus organisatorischen Gründen" den örtlichen Herrschaftsträgern überlassen<sup>46</sup>.

Auf ein ähnlich hohes Alter wie die Zinszahlungen einzelner geistlicher Einrichtungen kann der eben erwähnte 'Peterspfennig' zurückblicken<sup>47</sup>. Er ist in Form der freiwilligen Abgabe eines weltlichen Herrschers an den Heiligen Stuhl zunächst im England des 9. Jahrhunderts nachweisbar, während die spezifische Bezeichnung als denarius sancti Petri oder Romfeoh erst nach 1066 in den Quellen zu fassen ist<sup>48</sup>. Die Anfänge der Abgabe, die bald zu einer Verpflichtung für die Untertanen der angelsächsischen Könige in Form einer Herdbzw. Kopfsteuer wurde, liegen ebenso im Dunkeln wie eine trennscharfe Abgrenzung zu Abgaben weltlicher Herrscher im Zusammenhang eines mit dem Papst eingegangenen Lehnsverhältnisses äußerst schwierig ist<sup>49</sup>. In der Frühzeit liefen dem Wortlaut der angelsächsischen Gesetze zufolge die durch königliche

bescheinigt. Alle drei Fälle (aus den Jahren 1174, 1181 und 1185) liefern allerdings Beispiele, in denen die Mönche aus St-Bertin die Zahlungen noch beim jeweiligen Kämmerer der Kurie (Franco bzw. Melior) leisten: Papsturkunden in Frankreich, hg. v. Johannes RAMACKERS, NF 3: Artois, Göttingen 1940 (AGG phil.-hist. Klasse. 3. Folge Nr. 23), Nr. 187, S. 244–245.

<sup>45</sup> LUNT: Revenues, Bd. 1 (wie Anm. 20) S. 125. Dabei ist allerdings zu beachten, dass erste Fälle des von Klöstern entrichteten *census* für England kaum vor der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nachweisbar sind, ebd., S. 91.

<sup>46</sup> Alfred HAVERKAMP: Herrschaftsformen der Frühstaufer in Reichsitalien, Bd. 2, Stuttgart 1970 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 1), S. 747.

<sup>47</sup> An Literatur ist zu nennen: Ole JENSEN: Der englische Peterspfennig und die Lehenssteuer aus England und Irland an den Papststuhl im Mittelalter, Heidelberg 1903; LUNT: Relations (wie Anm. 25) S. 3–84; Burkhard ROBERG: s.v. «Peterspfennig», in: LexMa 6 (1993) Sp. 1942.

<sup>48</sup> Weitere Bezeichnungen aus den angelsächsischen und päpstlichen Quellen nennt JENSEN: Peterspfennig (wie Anm. 47) S. 46–48.

<sup>49</sup> Ausführlich diskutiert LUNT: Relations (wie Anm. 25) S. 4–16, die verschiedenen, zumeist legendär ausgeschmückten Berichte über die Anfänge der Abgabe. Zur eigentums- und lehnsrechtlichen Bewertung der Abgaben weltlicher Herrscher an den Heiligen Stuhl sei verwiesen auf FRIED: Schutz (wie Anm. 28) bes. S. 134–135.

Strafen geschützten Abgaben zunächst bei den Bischöfen ein und wurden dann gesammelt nach Rom gebracht<sup>50</sup>.

Mit der neuen universalkirchlichen Bedeutung des Reformpapsttums wurde auch die Zahlungsverpflichtung der englischen Christen gegenüber dem apostolischen Stuhl im Rahmen der Neuordnung der päpstlichen Finanzen zunehmend betont<sup>51</sup>. Ob und in welchem Umfang sich Herzog Wilhelm von der Normandie vor der siegreichen Schlacht von Hastings allerdings als Gegenleistung für die päpstliche Unterstützung seines Vorhabens gegenüber Gregor VII. zur Zahlung des Peterspfennigs verpflichtete, ist umstritten<sup>52</sup>. In jedem Fall rief Alexander II. dem neuen englischen König bald in Erinnerung, dass die Bewohner der Insel in der Vergangenheit dem römischen Pontifex und der schola anglorum eine annua pensio entrichtet hätten<sup>53</sup>.

Es ist in unserem Zusammenhang nicht nötig, die verwickelte und nicht in allen Details erforschte Geschichte der Entrichtung des Peterspfennigs in den folgenden Jahrzehnten nachzuvollziehen<sup>54</sup>. Wichtig bleibt, dass die Päpste der Folgezeit die Entrichtung des Peterspfennigs immer wieder einforderten und dass Paschalis II. einen ersten Versuch unternahm, die bis zu diesem Zeitpunkt übliche Kontrolle des englischen Königs über die Einziehung der Abgabe aus-

<sup>50</sup> LUNT: Relations (wie Anm. 25) S. 3–4. Römische Münzfunde lassen es wahrscheinlich erscheinen, dass die Zahlungen im 10. Jahrhundert tatsächlich erfolgten, ebd., S. 28. Vor 1066 belegen auch einige schriftliche Quellen die Zahlung des englischen Peterspfennigs für das 11. Jahrhundert, ebd., S. 30.

<sup>51</sup> Vgl. dazu auch die Bemerkung oben Anm. 25. Im vorangehenden Zeitraum des 10. und beginnenden 11. Jahrhunderts scheinen die Päpste hingegen keinerlei Ansprüche auf die tatsächliche Entrichtung des Peterspfennigs erhoben zu haben, so die Einschätzung bei LUNT: Relations (wie Anm. 25) S. 30.

<sup>52</sup> Die entsprechenden Quellenzeugnisse sind zusammengestellt ebd., S. 31 Anm. 5. Vgl. auch die Diskussion dieser Belege ebd., S. 31–33. Nach der Eroberung Englands mahnte Gregor VII. Wilhelm von England in jedem Fall, seine Pflicht zur Erhebung und Weiterleitung des Peterspfennigs nicht zu vergessen, Gregor VII., ep. I/70 (= JL 4850, 1074 Apr. 4). Auf die nicht schriftlich überlieferten Vorwürfe Gregors VII. antwortete Wilhelm I. in einem Schreiben, das auch die ausgebliebenen Zahlungen des Peterspfennigs behandelt, und führte aus: Pecunia tribus annis in Galliis me agente neglegenter collecta est. Nunc uero diuina misercordia me in regnum meum reuerso quod collectum est per prefatum legatum mittitur, et quod reliquum est per legatos Lanfranci archiepiscopi fidelis nostri cum opportunum fuerit transmittetur; The letters of Lanfranc archbishop of Canterbury, hg. u. übers. v. Helen CLOVER/Margaret GIBSON, Oxford 1979 (Oxford Medieval Texts), ep. 39, S. 132. Vgl. ausführlicher dazu JENSEN: Peterspfennig (wie Anm. 47) S. 35f., der die Auffassung vertritt, erst die Übertragung Englands an Alexander III. durch Heinrich II. im Jahre 1173 habe zur nachträglichen Deutung des Peterspfennigs als Lehnssteuer geführt, ebd., S. 56f.

<sup>53</sup> Migne PL 146, Sp. 1413D (= JL 4757 [1066–1073]): [...] donec Angli fideles erant, piae devotionis respectu ad cognitionem religionis annuam pensionem apostolicae sedi exhibebant, ex qua pars Romano pontifici, pars ecclesiae Sanctae Mariae, quae vocatur Schola Anglorum, in usum fratrum deferebatur.

<sup>54</sup> Vgl. dazu umfassender LUNT: Relations (wie Anm. 25) S. 30-42.

zuschalten<sup>55</sup>. Vielfach wurde nun der Peterspfennig durch päpstliche Legaten eingezogen und die Erhebung damit der königlichen Kontrolle entzogen. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, warum Heinrich II. im Jahre 1164 auf dem Konzil von Clarendon und auch in den folgenden Jahren erfolglos versuchte, die Abgabenerhebung erneut unter seine Aufsicht zu bringen<sup>56</sup>.

Eine wahrscheinlich in die 1170er Jahre zu datierende Dekretale Alexanders III. gewährt Einblick in die Art der Erhebung des Peterspfennigs in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts<sup>57</sup>. Lunt leitet aus den hier gemachten Angaben in Verbindung mit weiteren Quellen ab, dass es während des zweiten Drittels des 12. Jahrhunderts – also während der angesprochenen Pontifikate Innozenz' II. und Eugens III. – eine feste Summe gab, zu deren Abgabe jeder rector parochialis oder sein vicarius verpflichtet war<sup>58</sup>. Die collecta dieser Beträge sei dann Aufgabe der Archidiakone gewesen, die ihrerseits die Gelder an den

<sup>55</sup> Den betreffenden Zeitraum behandelt etwa JENSEN: Peterspfennig (wie Anm. 47) S. 28–45; darüber hinaus umfassend LUNT: Relations (wie Anm. 25) S. 33–41, die Bemerkung zum Versuch Paschalis' II., die Erhebung des Peterspfennigs gänzlich unter päpstliche Kontrolle zu bringen, findet sich mit den entsprechenden Nachweisen ebd., S. 40f. Die Zahlung scheint jedoch zu Beginn des 12. Jahrhunderts keineswegs zuverlässig erfolgt zu sein. So ermahnte Paschalis II. den nach England zurückgekehrten Anselm von Canterbury, er solle dafür Sorge tragen, dass künftig der *census beati Petri* wieder regelmäßig beim Papst eingehe, Migne PL 161, Sp. 81A (= JL 5883, 1101 Dez. 31). Auch in einem Brief von 1116 weist der Papst den englischen Klerus an, die Einziehung der *beati Petri eleemosyna* zu beschleunigen und ihm zukommen zu lassen und kritisiert die Nachlässigkeit und das betrügerische Vorgehen bei dessen Erhebung, Migne PL 161, Sp. 408B (= JL 6525, 1116 Mai 24).

<sup>56</sup> LUNT: Relations (wie Anm. 25) S. 50.

<sup>57</sup> JL 14172, 1159–1181 (X 3.39.12). Weitere Ausführungen zu Datierung und Inhalt finden sich bei LUNT: Relations (wie Anm. 25) S. 55. Vgl. auch die Behandlung der Dekretale bei JENSEN: Peterspfennig (wie Anm. 47) S. 73–77. Der Text folgt hier X 3.39.12 (unter Beibehaltung der partes decisae), Corpus Iuris Canonici. Pars secunda: Decretalium collectiones, hg. v. Aemilius FRIEDBERG, Leipzig 1881 (ND Graz 1959), Sp. 625: Quum autem propter B. Petri visitationem denariorum collectam per archidiaconatus vestros feceritis, in collectione facienda praedictas ecclesias vel parochias non gravetis aliter, sive magis, quam praedecessores vestri tempore sanctae recordationis Innocentii, Eugenii Romanorum Pontificum fecisse noscuntur.

<sup>58</sup> LUNT: Relations (wie Anm. 25) S. 73–78. Dieser Ansicht ist auch Fabre, der die entsprechende Vereinbarung zwischen dem Papst den englischen Bischöfen in die ersten Jahre des 12. Jahrhunderts datiert: Die Bischöfe hätten sich zu jener Zeit gegenüber dem Papst zur jährlich fälligen Abgabe eines festen Betrags verpflichtet und seien für die Erhebung, der klassischen Form der Steuerpacht entsprechend, selbst verantwortlich gewesen. Nicht wenige Prälaten dürften dieses Verfahren dazu genutzt haben, ihre Einkünfte dadurch zu vermehren, dass die Summe der erhobenen Einzelbeträge die Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Papst überstieg, FABRE: Étude (wie Anm. 31) S. 141 mit Anm. 4, S. 158.

Ortsbischof weitergeleitet hätten<sup>59</sup>. Häufig war dann der Erzbischof von Canterbury für die Übermittlung der Gelder an den Papst verantwortlich<sup>60</sup>.

Hinsichtlich der Übergabe des Peterspfennigs an den apostolischen Stuhl folgte die Praxis des 11. und 12. Jahrhunderts unterschiedlichen Modellen: Schon bald nach der Etablierung der normannischen Herrschaft über die Insel lassen sich Gesandte des Papstes nachweisen, die sich neben klassischen Aufgaben päpstlicher Legaten auch um die Überführung des Peterspfennigs an den Hof des Papstes kümmerten<sup>61</sup>. Dies ging jedoch als unmittelbares Ergebnis der weiten Distanz keineswegs immer problemlos vonstatten. Der noch von Gregor VII. und damit spätestens im Frühjahr 1085 im Rang eines Kardinals nach England entsandte Subdiakon Hubertus hatte zwar offensichtlich auftragsgemäß die gesammelten Gelder auf den Kontinent gebracht, war aber im normannischen Kloster seines Freundes Anselm von Bec verstorben. Mehr als vier Jahre später, im August 1089, teilte Urban II. Anselm mit, er habe vom Tode des Hubertus im Kloster Anselms gehört. Seinen Informationen nach sei aber Hubertus mit einem beträchtlichen Teil des Peterspfennigs unterwegs gewesen, über dessen Verbleib nichts bekannt sei. Daher bitte er Anselm, da die Kirche dieses Geldes bedürfe, die vom Legaten möglicherweise in Bec zurückgelassenen Summen so schnell wie möglich dem Papst zukommen zu lassen<sup>62</sup>.

<sup>59</sup> Umstritten ist dabei allerdings die Frage, wem mögliche Überschüsse bei der Einziehung des Peterspfennigs zustanden – ein Problem, das im Zusammenhang dieser Studie nicht weiter verfolgt zu werden braucht. Vgl. dazu aber JENSEN: Peterspfennig (wie Anm. 47) S. 74–87; LUNT: Relations (wie Anm. 25) S. 56 Anm. 1.

<sup>60</sup> Ebd., S. 54, sieht Lunt einen Umschwung in dieser Praxis mit der Legation des Bischofs Heinrich von Winchester gekommen – von diesem Zeitpunkt an sei die beherrschende Position der Erzbischöfe von Canterbury in der Einziehung des Peterspfennigs nicht mehr unbestritten, da nun die Legaten auch direkt bei den Bischöfen die Abgabe des Geldes einforderten, ebd., S. 48. Siehe zur Legation des Heinrich von Winchester die Angaben unten Anm. 61. Allerdings scheinen allein die Legaten dem Erzbischof von Canterbury seine Position streitig gemacht zu haben – in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ist es immer noch der Erzbischof von Canterbury, der für den englischen Peterspfennig verantwortlich ist. Vgl. auch LUNT: Relations (wie Anm. 25) S. 49.

<sup>61</sup> Zahlreiche, mit der Legation des Hubert (wohl 1080) einsetzende Beispiele nennt ebd., S. 47f. Vgl. zur Tätigkeit der Legaten in England für den fraglichen Zeitraum auch Helene TILLMANN: Die päpstlichen Legaten in England bis zur Beendigung der Legation Gualas (1218), Bonn 1926, hier etwa S. 16, 22, 25, 27 et passim. Nicht alle in England tätigen Legaten waren jedoch von der Kurie aus entsandte Kardinallegaten – so fungierte auch der Bischof von Winchester, Heinrich von Blois, der Bruder des englischen Königs, 1139 bis 1143 als Legat Innozenz' II. und erhob in dieser Funktion auch den Peterspfennig für den Papst. Vgl. zu seiner Legation ebd. S. 41–51, die allerdings den Peterspfennig hier nicht erwähnt – dazu ist zu verweisen auf LUNT: Relations (wie Anm 25) S. 47, allerdings ohne weitere Angaben.

<sup>62</sup> Anselmo d'Aosta. Lettere 2: Arcivescovo di Canterbury. Bd. 1., hg. v. Inos BIFFI/ Costante MARABELLI, Traduzione di Aldo Granata. Commento di Costante Marabelli, Milano 1988 (Anselmo d'Aosta: Opere = Di fronte e attraverso 212 = Biblioteca di

Das Epistolar Anselms verrät noch einige weitere Details der Erhebung des Peterspfennigs: Anselm hielt sich, mittlerweile im Amt des Erzbischof von Canterbury, erneut in seinem Kloster Bec auf, wo er eine Romreise unterbrochen und auf angenehmere Reisetemperaturen gewartet hatte. Seinen Sachwalter in England, den ehemaligen Mönch aus Bec und jetzigen Bischof von Rochester Gundolf, wies er im Mai 1103 an, seine Schulden in England zu begleichen und das Übrige ihm durch den Überbringer des Briefes schnellstmöglich zukommen zu lassen. Die Zahlung des hier als romescot bezeichneten Peterspfennigs könne er jedoch bis zum Michaelstag am 29. September zurückstellen, an welchem er einen weiteren Teil seiner Schulden begleichen solle. Über die Einziehung der eleemosyna solle Gundolf allerdings persönlich wachen, damit nichts fehle<sup>63</sup>. Mitte August hielt sich Anselm immer noch in Bec auf und schrieb erneut an Gundolf: Mittlerweile habe ihn der päpstliche Kämmerer Tiberius aufgesucht und ihm die Anweisung Paschalis' II. überbracht, er solle dem Gesandten des Papstes bei der Einziehung des Peterspfennigs behilflich sein. Die Schulden Anselms hatte Gundolf seiner Anweisung gemäß beglichen und, wie Anselm hoffte, teilweise mit der Zahlung des Peterspfennigs verrechnen lassen, aber noch immer wartete der Erzbischof auf die erbetenen Zahlungen seines Stellvertreters, der auch an der Stelle des Erzbischofs Tiberius als Gesandten Paschalis' II. bei der Einziehung des Peterspfennigs zu unterstützen hatte<sup>64</sup>. Auch Clemens III. ordnete in einem Schrei-

cultura medievale), ep. 125, S. 376 (= JL 5406, 1089 Aug. 1): Huberti vero, nostri subdiaconi, qui apud vos defunctus dicitur, si quae res apud te dimissae sunt, ad nos citius destinabis. Cum enim a domno praedecessore nostro sanctae memoriae Gregorio legationem in Anglorum regno acceperit, multa ex censu beati Petri dicitur collegisse; quae si apud vos sunt, citius ad nos volumus destinari necessitati sanctae Ecclesiae profutura. Es ist angesichts des großen Zeitabstandes zwischen der letzten gesicherten Englandlegation des Hubertus (1080) wenig wahrscheinlich, dass dies die letzte Legation des Kardinals war, so vermutet jedoch TILLMANN: Legaten (wie Anm. 61) S. 17 Anm. 26.

<sup>63</sup> Anselmo d'Aosta. Lettere 2, hg. v. BIFFI/MARABELLI (wie Anm. 62), ep. 287, S. 442: Debita igitur mea, quae in Anglia debeo, precor et multum precor, ut solvatis, et reliquum quod habere potestis de meis redditibus, per Ansfridum, praesentem nuntium, quam citius potestis mihi mittatis. Solutionem Romescoti usque ad festum sancti Michaelis differe potestis. Eleemosyna vero, ne aliquam penuriam patiatur, prudentia vestra invigilet. Godefrido de Mellinges dicite, ut Willelmo, filio suo, det xx solidos denariorum. Willelmo, filio Nionis, xx marcas argenti, et Albrico II ad festivitatem sancti Michaelis dabitis. LUNT: Relations (wie Anm. 25) S. 38 Anm. 3, hegt Zweifel an der Gleichsetzung von romascot und eleemosyna; die aber aufgrund des Kontextes wenig begründet scheinen.

<sup>64</sup> Anselmo d'Aosta. Lettere 2, hg. v. BIFFI/MARABELLI (wie Anm. 62), ep. 299, S. 462: De debitis quae solvistis, et si debita de Romascot in his sunt, gaudeo, et promissionem vestram de redditibus nostris cum actione gratiarum exspecto. [...] per Tiberium mihi mandavit [papa] verbis et litteris, ut eum de Romascot adiuvarem. Es scheint nicht allzuweit zu gehen, die Grundlage der von Anselm angedeuteten Verrechnung in einem erwarteten Überschuss zu sehen, den der Erzbischof von Canterbury im Rahmen der Einziehung des Peterspfennigs erwirtschaftete. Debita de Romascot wären dann nicht etwa nur eigene Zahlungsverpflichtungen des Erzbischofs, sondern hier auch Gelder, die aufgrund der

ben an seinen englischen Legaten Johannes von Anagno an, dieser solle wegen der durch den Tod Wilhelms II. am 18. November 1189 eingetretenen verworrenen politischen Lage schnellstmöglich an die Kurie zurückkehren – vorher aber solle er beim Erzbischof von Canterbury den fälligen Peterspfennig ansprechen und alles, was er auf die Schnelle eintreiben könne, im Stift von St. Viktor in Paris deponieren<sup>65</sup>.

Die Einziehung des Peterspfennigs war jedoch keineswegs durch Legaten monopolisiert, denn für die Jahre, in denen sich keine Legaten in England befanden, ist von der Erhebung und Übermittlung des Peterspfennigs durch den Erzbischof von Canterbury oder die englischen Könige auszugehen<sup>66</sup>. Als

- 65 Chronicles and memorials of the reign of Richard I. Band 2: Epistolae cantuarienses, The letters of the prior and convent of Christ church, Canterbury, from A.D. 1187 to A.D. 1199, hg. v. William STUBBS, London 1865 (RerBrit 38,2), ep. 333, S. 321 (1189 nach Nov.): De denario autem beati Petri, cum venerabili fratre nostro Cantuariensi archiepiscopo colloquaris, et quicquid inde habere poteris apud Sanctum Victorem Parisius nobis studeas fideliter adportare.
- 66 LUNT: Relations (wie Anm. 25) S. 47f., plädiert für eine Übermittlung durch den König. Lunt leitet dies aus der Wahlanzeige Urbans II. an Erzbischof Lanfrank von Canterbury aus dem Jahre 1088 ab, in der dieser dazu aufgefordert wird, König Wilhelm II. dazu anzuhalten, den Peterspfennig entweder dem Subdiakon Roger als Boten des Papstes mitzugeben oder aber durch einen eigenen Gesandten zumindest bis Cluny zu übermitteln, Migne PL 151, Sp. 287D (= JL 5351, 1088 Apr. 10): Pecuniam porro, quam de regno eodem beatus Petrus consuetudinaliter solebat accipere, per hunc supradictum filium nostrum Rogerum sive per alium suum fidelem legatum una cum eo vel usque Cluniacum quantocius potuerit transmittat. Vgl. zu diesem Schreiben auch die knappen Bemerkungen bei TILLMANN: Legaten (wie Anm. 61) S. 18; sowie JORDAN: Finanzgeschichte (wie Anm. 21) S. 97. Darüber hinaus sind nach LUNT: Relations (wie Anm. 25) S. 47f., unter Heinrich I. (1100-1135) königliche Boten nachweisbar, welche die Übermittlung des Peterspfennigs an den Papst übernommen hätten. JENSEN: Peterspfennig (wie Anm. 47) S. 44, hingegen nimmt an, in den Fällen, in denen nicht der Legat für die Erhebung des Peterspfennigs zuständig gewesen sei, habe der Erzbischof von Canterbury diese Funktion übernommen.

Leistungen der englischen Mitbischöfe mit den Schulden Anselms verrechnet werden konnten. Dies könnte auch das frühe Datum der Erledigung dieser Zahlungsverpflichtungen (vor dem 15. August) weit vor dem Zahlungstermin des Peterspfennigs (29. September) erklären – Anselm hätte damit einen Vorschuss auf erwartete Einnahmen erbeten. Vgl. dazu etwa das Beispiel weiter unten Anm. 74. Dies würde zum wenig später erhobenen Vorwurf Paschalis' II. an den englischen Episkopat passen, bei der Erhebung des Peterspfennigs entstünden Überschüsse, die nicht an den Heiligen Stuhl weitergeleitet würden, dazu LUNT: Relations (wie Anm. 25) S. 39. Eine andere Interpretationsmöglichkeit leitet sich aus der Freude Anselms über die nicht erhaltene Mitteilung Gundolfs ab, er habe die Schulden bezahlt – Anselm könnte gehofft haben, dass auch die für sein Bistum fälligen Zahlungen des Peterspfennigs schon geleistet seien und ihm daher der gesamte Rest zur Verfügung stand, so etwa ebd., S. 38. Der genannte Tiberius ist im fraglichen Zeitraum sowohl als Kämmer wie auch als päpstlicher Legat nachgewiesen, dazu die weiterführenden Angaben bei ROBINSON: Papacy (wie Anm. 21) S. 253.

sich schließlich Thomas Becket als Erzbischof von Canterbury infolge der Auseinandersetzung mit Heinrich II. ins französische Exil begab, beauftragte Papst Alexander III. im Juni 1165, kurz vor seiner Rückkehr nach Rom, den Londoner Bischof Gilbert Foliot mit der Einziehung des Peterspfennigs<sup>67</sup>.

Die Aufbringung dieser Mittel stand jedoch unter einem besonderen Vorzeichen: Alexander III. stand vor dem Problem, seine Wahl zum Papst gegen einen Konkurrenten durchzusetzen und hatte, als er 1163 das französische Exil aufsuchen musste, keinen uneingeschränkten Zugriff auf die päpstlichen Einkünfte<sup>68</sup>. Daher bat er Gilbert Foliot im gleichen Schreiben darum, er möge

<sup>67</sup> Materials for the history of Thomas Becket, Archbishop of Canterbury, canonized by Pope Alexander III A. D. 1173. Bd. 5: Epistles 1–226, hg. v. James C. ROBERTSON, London 1881 (RerBrit 67,5), ep. 93, S. 177 (= JL 11205, 1165 Juni 8): Inde siquidem est, quod fraternitati tuæ præsentium auctoritate mandamus, ut denarium beati Petri præsentis anni per totam Angliam fideliter recolligi facias, et eum ad nos, quam citius poteris, transmittere non postponas. Ausführlich behandelt JENSEN: Peterspfennig (wie Anm. 47) S. 65–72, die Rolle des Gilbert Foliot bei der Einziehung des Peterspfennigs. Vgl. auch den Kommentar in: The letters and charters of Gilbert Foliot. hg. v. Zachary N. BROOKE/Adrian MOREY/Christopher N.L. BROOKE, Cambridge 1967, bei ep. 177, S. 249f.

<sup>68</sup> Zur letztlich erfolglosen Anweisung Heinrichs II. zur Einzahlung des Peterspfennigs in den Schatz des Königs vgl. die Quellen bei LUNT: Relations (wie Anm. 25) S. 50f. Die finanzielle Notlage Alexanders III. trat keineswegs erst mit seiner Exilierung ein, vielmehr wandte er sich schon 1061 in unverkennbarer Verzweiflung an Pisaner Geistliche und bat, sie mögen Kardinal Boso schnellstmöglich – zur Not als Kredit, den er oder seine Nachfolger ablösen würden – Geld schicken, damit ein offenbar ungeduldig gewordener Gläubiger befriedigt werden könne, Migne PL 200, Sp. 125D-126A (= JL 10677, 1161 Sep. 20): Devotionem vestram rogamus attentius quatenus pecuniam vobis sub convenientibus usuris, si aliter fieri nequit, a civibus vestris mutuo invenire et acquirere studeatis, et dilecto filio nostro Bosoni Sanctorum Cosmae et Damiani diacono cardinali illam assignetis, ut Manc. Lucano civi credita pecunia sine contradictione et dilatione aliqua integre persolvatur. Quod enim nobis mutuo acquiretis, nos, vel successores nostri, auctore Deo, integre persolvemus. Diese in der besonderen Situation des Schismas entstandene Quelle ist allerdings für das gewöhnliche Finanzgebaren des Papstes und seiner Kurie nur sehr eingeschränkt aussagekräftig. Vgl. jedoch diese Auffassung bei Volkert PFAFF: Untersuchungen zu den Zinsbüchern der römischen Kirche am Ende des zwölften Jahrhunderts, in: ADipl 34 (1988) S. 325-342, hier S. 339. Schon 1160 hatte Alexander III. im Übrigen vom sizilischen König Wilhelm I. durch die Vermittlung des Kardinalpriesters Johannes von St-Anastasia während seines Aufenthalts in Terracina eine beträchtliche Geldsumme erhalten und 1161 stellte ihm der sizilische Herrscher ebendort vier gut ausgerüstete Schiffe zur Verfügung, Werner OHNSORGE: Die Legaten Alexanders III. im ersten Jahrzehnt seines Pontifikats (1159-1169), Berlin 1927, S. 91-92, mit den entsprechenden Nachweisen und mit einer Diskussion der Quellenzeugnisse. Bei seinem Tode im Mai 1166 vermachte Wilhelm I. dem Papst erneut eine beträchtliche Summe, ebd., S. 93, mit den entsprechenden Nachweisen, und Wilhelm II. übermittelte im Juli 1167 Schiffe und Geld nach Rom an den bedrängten Papst, ebd., S. 102. Zum Jahresanfang 1162 entsandte Alexander III. auch zwei Legaten auf die iberische Halbinsel, deren Hauptaufgabe – derer sie sich insbesondere in Santiago de Compostela erfolgreich entledigten – die Beschaffung von Geldern darstellte, ebd., S. 34 Anm. 102. Eine umfas-

ihm mit einem Vorschuss aus seiner finanziellen Klemme helfen. Dafür solle Foliot entweder die zu erwartenden Einkünfte aus seiner Privatschatulle vorstrecken oder aber einen Kredit aufnehmen<sup>69</sup>. Der Londoner Bischof schlug dem Papst diese Bitte brieflich ab, und am 22. August bat dieser aus dem Mittelmeerhafen von Melgueil/Maugio, Gilbert Foliot solle den Peterspfennig des laufenden Jahres zum schnellstmöglichen Termin durch einen Boten beim Abt des pikardischen Klosters von St-Bertin deponieren lassen und ihn gleichzeitig über den Eingang des Geldes in Kenntnis setzen<sup>70</sup>. Tatsächlich ist noch aus dem selben Jahr ein Brief des Gilbert Foliot erhalten, in dem er Alexander III. darüber informiert, er habe nach Maßgabe der sorgfältig studierten Aufzeichnungen in Canterbury den Peterspfennig eingezogen – alle Bischöfe hätten auch die entsprechenden Zahlungen geleistet, nur der Bischof von Exeter habe geltend gemacht, er selbst habe weniger als *de ratione scripti exigeretur* erhalten

sende Charakterisierung der päpstlichen Finanzlage während des alexandrinischen Schismas findet sich bei SCHNEIDER: Finanzgeschichte (wie Anm. 21) S. 1–14, zu dieser Stelle ebd., S. 5.

<sup>69</sup> Epistles 1–226, hg. v. ROBERTSON (wie Anm. 67) ep. 93, S. 177f. (= JL 11205, 1165 Jun. 8): Rogamus eitam discretionem tuam ut, quousque præscriptum denarium recolligas, de pecunia tua, vel aliunde mutuo acquisita, nobis interim studeas utiliter providere, et illam infra proximas kalendas Augusti [1165 Aug. 1] nobis transmittas, eandem postea de memorato denario recepturus; quod ita gratum nobis et acceptum existet, quasi ipsam nobis dono concederes. Vgl. zu dieser Episode auch die weiteren Ausführungen bei SCHNEIDER: Finanzgeschichte (wie Anm. 21) S. 6f.

<sup>70</sup> Das auf Juli/August 1165 datierte Schreiben des Gilbert Foliot findet sich in: The letters and charters of Gilbert Foliot, hg. v. BROOKE/MOREY/BROOKE (wie Anm. 67) ep. 155, S. 202-206 (= Epistles 1-226, hg. v. ROBERTSON [wie Anm. 67] ep. 108): De cetero super censu beati Petri nemo nobis in regno uel de modico respondisset, nisi dominus rex mandatum super hoc in commune dedisset. Eius uero mandato statuto antiquitus termino colligetur, et sanctitati uestre per manum nostram iuuante Domino transmittetur. Quem si designato uobis die non misimus, ut nos excusatos habeat gratia uestra supplicando postulamus. Testis enim Deus est quod summam hanc nec in proprio habuimus nec mutuo inuenire potuimus. Trahit enim ad se cuncta domni regis exercitus, et agentem in expeditionem domnum suum comitantur fere omnia que in regno sunt aut sequuntur. Die Antwort Alexanders III. vom 22. August 1165 (= JL 11237) ist nachzulesen bei Epistles 1–226, hg. v. ROBERTSON (wie Anm. 67) ep. 106, hier S. 202: De cætero probitatem tuam rogamus, ut ex quo denarium beati Petri integre recollegeris, (ad quod te volumus studium et diligentiam impendere, sicut per alia tibi scripta significavimus,) ipsum dilecto filio nostro abbati Sancti Bertini per fidelem nuntium sub omni festinatione destinare studeas, et hoc, quam citius poteris, nobis significes Noch zwei Jahrzehnte später scheint St-Bertin eine Funktion als Depot für den Verkehr zwischen England und dem Kontinent innegehabt zu haben: Als Abgesandte ihres im Streit mit dem Erzbischof von Canterbury befindlichen Klosters baten zwei Mönche aus Canterbury ihr Konvent im Dezember 1188, sie sollten ihnen neue Mönchsgewänder zur Abholung nach St-Bertin schicken: providete ut habitum nostrum regularem citra mare apud Sanctum Bertinum, si fieri potest, inveniamus, Epistulæ Cantuarienses, hg. v. STUBBS (wie Anm. 65) ep. 290, S. 272. Ein weiteres Depot der Kurie befand sich 1178 in Limoges (= JL 13035). Vgl. die weiteren Angaben bei SCHNEIDER: Finanzgeschichte (wie Anm. 21) S. 7 mit Anm. 3.

und schließlich die Zahlung ganz verweigert. 200 Pfund seien auf diese Weise wie vereinbart durch einen Boten des Abtes von St-Bertin und einen eigenen Boten nach St-Bertin gebracht worden<sup>71</sup>.

Auch in einem späteren Jahr – wahrscheinlich 1167 – hatte Gilbert Foliot vom mittlerweile nach Rom zurückgekehrten Papst den Auftrag erhalten, den denarius beati Petri einzuziehen. Wir erfahren dies aus einem Brief an König Heinrich II., in dem der Londoner Bischof um die Genehmigung zur Ausführung dieses Auftrags bat<sup>72</sup>. Offenbar hatte Heinrich II. der Erhebung zugestimmt, denn in einem weiteren Brief an Heinrich II. informiert der Bischof diesen darüber, dass fast alle Bischöfe ihre Zahlungen geleistet hätten<sup>73</sup>. Die dann folgende Information, die Gilbert Foliot als Druckmittel einsetzt, um dem König seine Zustimmung zur Transferierung des Geldes abzuringen, ist insbesondere für eine Bewertung der kurialen Finanzpolitik nicht ohne Belang: Nicht weniger als acht flämische Kaufleute saßen dem Londoner Bischof buchstäblich im Nacken und warteten ungeduldig auf die Auszahlung des englischen Peterspfennigs. Alexander III. nämlich hatte in Erwartung der Zahlung das Geld schon längst ausgegeben und dafür in Rom bei jenen flämischen Kaufleuten einen Kredit aufgenommen, dessen Ablösung nun am Sitz des Londoner Bischofs hätte erfolgen sollen<sup>74</sup>. Ein weiteres kommunika-

<sup>71</sup> The letters and charters of Gilbert Foliot, hg. v. BROOKE/MOREY/BROOKE (wie Anm. 67) ep. 156, S. 207 (= Epistles 1–226, hg. v. ROBERTSON [wie Anm. 67] ep. 110, S. 210). In einem Antwortbrief bringt der Papst seine Verwunderung über die Säumigkeit des Bischofs von Exeter zum Ausdruck – gerade dieser nämlich habe Alexander III. mitgeteilt, er sei unter den ersten gewesen, welche die Zahlung des Peterspfennigs in diesem Jahr geleistet hätten, ebd., ep. 157, S. 295–296 (= JL 11306).

<sup>72</sup> The letters and charters of Gilbert Foliot, hg. v. BROOKE/MOREY/BROOKE (wie Anm. 67) ep. 177, S. 250.

<sup>73</sup> Ebd., ep. 178, S. 251.

<sup>74</sup> Ebd. (= Epistles 1-226, hg. v. ROBERTSON [wie Anm. 67] ep. 111, S. 211f.): Nuntios uero domni pape octo scilicet mercatores Flandrie, qui sibi ccc marchas argenti Rome mutuo prestiterunt, sperantes se summam eandem de manu misericordie uestre suscepturos, apud nos iamdiu detinuimus, sperantes a sublimitate uestra uerbum aliquod audire [...] Quod quia nondum actum est ipsos ulterius detinere non possumus, sed auod remittuntur inanes posse cause uestre plurimum obesse pertimescimus. Die Datierung der Ereignisses ins Jahr 1166 bei LUNT: Relations (wie Anm. 25) S. 53, ist unwahrscheinlich, wenn auch nicht mit absoluter Sicherheit zu ermitteln ist, ob es mit den Briefen 177-179 in Gilbert Foliots Epistolar ein und derselbe Vorgang gemeint ist. Vgl. dazu die Bemerkungen bei: The letters and charters of Gilbert Foliot, hg. v. Brooke/Morey/Brooke (wie Anm. 67) ep. 177, S. 249-250. Die Vorfinanzierung durch Kaufleute wurde im 13. Jahrhundert auch für die Einziehung des Zehnten vom englischen Klerus unter Gregor IX. üblich, die Nachweise dazu bei Adolf SCHAUBE: Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge, München-Berlin 1906 (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte Abt. 3: Verfassung, Recht, Wirtschaft), S. 398. Auch die päpstlichen Kollektoren des 14. Jahrhunderts gewährten dem Papst bei Amtsantritt häufig Kredite und erhielten dafür ein assignamentum auf die in seinem Sprengel einzuziehenden Zahlungen in Höhe des vorgestreckten Betrags, SCHUCHARD: Kollek-

tionsgeschichtlich relevantes Detail offenbart die schließlich nach der Abreise der Kaufleute von Gilbert dem Papst vorgeschlagene Lösung zur Übermittlung des Geldes: Es scheine dem Londoner Bischof nicht sicher genug, das Geld durch unbekannte Völker und Reiche, in dem der englische König kein Geleit bieten könne, schaffen zu lassen. Lediglich aus Sicherheitsgründen, keinesfalls jedoch mit Rücksicht auf die weitaus höheren Kosten eines Transports bis nach Rom, schlage er deshalb vor, Alexander III. solle seine Boten um den ersten Oktober bis nach Rouen schicken, wo ihm die Boten Foliots das Geld überreichen würden<sup>75</sup>.

Auch einige andere Länder kannten die Abgabe des Peterspfennigs, wobei die Interpretation der meist wenigen Belege nicht immer eindeutig ist<sup>76</sup>: In

toren (wie Anm. 20) S. 41. Ob das bei Gilbert Foliot beschriebene Verfahren bereits als regelrechter Wechsel anzusprechen ist, muß offenbleiben, da zwar Alexander III. als Aussteller, die in Rom anwesenden Kaufleute als Wechselnehmer und Gilbert Foliot als Bezogener anzusprechen sind, aber nicht mit Sicherheit zu entscheiden ist, ob die flämischen Kaufleute selbst von Rom nach London reisten oder ob es sich in London lediglich um deren Vertreter und damit und die Begünstigten eines klassischen Wechselgeschäfts handelte, zu diesen Merkmalen des Wechselbriefs Markus A. DEN-ZEL/Oskar SCHWARZER: s.v. «Wechsel», in: Von Aktie bis Zoll. Ein historisches Lexikon des Geldes, hg. v. Michael NORTH, München 1995, S. 413-418, bes. S. 413f. Beispiele für den Transfer des Peterspfennigs durch "kaufmännische Zahlungsmittel" wie den Wechsel nennt für England im 13. Jahrhundert JENSEN: Peterspfennig (wie Anm. 47) S. 91. Gerade hier liegen für Markus A. DENZEL: Kurialer Zahlungsverkehr im 13. und 14. Jahrhundert. Servitien- und Annatenzahlungen aus dem Bistum Bamberg, Stuttgart 1991 (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 42), S. 190-195, die Indikatoren einer Aufnahme kaufmännischer Techniken des Geldtransfers in das "kuriale Zahlungsverkehrssystem" vor.

<sup>75</sup> The letters and charters of Gilbert Foliot, hg. v. BROOKE/MOREY/BROOKE (wie Anm. 67) ep. 179, S. 252 (= Epistles 1–226, hg. v. ROBERTSON [wie Anm. 67] ep. 109, S. 209f.): Iniunctam nobis de colligendo censu beati Petri sollicitudinem quanta possumus acceleramus diligentia, quem licet nondum plene collectam habeamus, qua tamen uia collectam transuehere, quaue cautela saluum transmittere ualeamus, anxia nobiscum disquisitione inuestigamus. In quo quia nostra nobis non plene succurrunt consilia, uestram super hoc sublimitatem duximus consulendam. Non enim nobis tutum est per ignotos populos et regna incognita iamdictam deferre pecuniam, nisi quatenus reuerentia pacis et protectionis domni nostri regis Anglorum noscitur dilatari. Non nostros in hoc – teste conscientia loquimur – labores causamur aut expensas, sed ipsa rerum pericula formidamus. Inde est quod uestre supplicamus sanctitati, ut uestri, si placet nuntii circiter kalendas Octobris nostris apud Rotomagum nuntiis occurrant, qui aut delatam per nos illuc pecuniam ad vos usque cum ea qua prouidebitis securitate perferendam suscipiant, aut curam ipsam alicui fidelium uestrorum – prout uestra decernet auctoritas – exequendum iniungant. Vgl. zur Datierung wiederum die Erläuterungen bei LUNT: Relations (wie Anm. 25) S. 53.

<sup>76</sup> FRIED: Schutz (wie Anm. 28) S. 136f., weist etwa im Zusammenhang mit den Zinslisten des Albinus und des Cencius darauf hin, die Nennung bestimmter Fürsten als zinspflichtig lasse nicht immer erkennen, welche Gründe dieser Zinspflicht zugrundelägen – Montpellier etwa firmiert bei Albinus unter dem Namen des Stadtherrn, während der Zins nur für zwei der römischen Kirche übertragene Kapellen zu zahlen war.

Dänemark wurde die Entrichtung des Peterspfennigs möglicherweise bereits unter Knut dem Großen eingeführt, denn Alexander II. wandte sich 1062 oder 1063 an König Sven Estridson und ordnete an, künftig solle der *census regni* nicht, wie bisher, auf dem Altar von St. Peter entrichtet, sondern dem Papst persönlich überreicht werden<sup>77</sup>. Die Einziehung der Abgabe orientierte sich offensichtlich am englischen Modell, denn auch hier waren es zumindest im Pontifikat Paschalis' II. die Bischöfe und der Erzbischof von Lund, die für die ordnungsgemäße Einziehung der Gelder verantwortlich waren<sup>78</sup>. Die Einführung des Peterspfennigs in Schweden und Norwegen geht auf die zwischen 1152 und 1154 durchgeführte Legation des Nikolaus Breakspear, des späteren Papstes Hadrian IV., zurück. Auch hier lag die Verantwortung für die Eintreibung dieser bei allen steuerpflichtigen Häusern fälligen Abgabe bei den Prälaten<sup>79</sup>. Ist die Quellenlage schon für die skandinavischen Herrschaften ungünstig, so lässt uns die Überlieferung bezüglich Polen, von wo ebenfalls ein Peterspfennig beim Papst einging, nahezu gänzlich im Stich<sup>80</sup>.

<sup>77</sup> JORDAN: Finanzgeschichte (wie Anm. 21) S. 78, mit Verweis auf JL 4495. Vgl. den Text des Fragments in Migne PL 146, Sp. 1283, mit dem Kommentar bei FABRE: Étude (wie Anm. 31) S. 151. Ausführlicher hat diese Stelle auch behandelt Wolfgang SEEGRÜN: Das Papsttum und Skandinavien bis zur Vollendung der nordischen Kirchenorganisation (1164), Neumünster 1967 (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 51), S. 78, der Nachweise dafür angibt, dass der Peterspfennig seit 1104 jährlich entrichtet wurde.

<sup>78</sup> Fragmentarisch bei JL 6335 überliefert.

<sup>79</sup> Vgl. dazu die Belege bei JORDAN: Finanzgeschichte (wie Anm. 21) S. 78 Anm. 7. Für Schweden JL 9938, 1154 Nov. 28: Papst Anastius ermahnt König Sverker den Älteren und die schwedischen *proceres*, den jährlichen Zins, den sie dem seligen Petrus versprochen haben, den Bischöfen zu übergeben. 1163 leistete Magnus Erlingsson anlässlich seiner Krönung zum norwegischen König dem Papst einen Treueschwur und versprach die Zahlung des Peterspfennigs, dazu SEEGRÜN: Papsttum (wie Anm. 77) S. 186–188, der große Ähnlichkeiten des Krönungseides mit dem Bischoßeid feststellt; ähnlich wie Josef Deér: Papsttum und Normannen. Untersuchungen zu ihren lehnsrechtlichen und kirchenpolitischen Beziehungen, Köln/Wien 1972 (Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrichs II. 1) S. 66, für den normannischen Lehnseid. Zur Bewertung dieses Eides auch FRIED: Schutz (wie Anm. 28) S. 135f.

Weitere Verweise der im Liber Censuum nicht verzeichneten Abgaben bei Volkert PFAFF: Der Liber Censuum von 1192 (Die im Jahre 1192/93 der Kurie Zinspflichtigen), in: VSWG 44 (1957), S. 78–96, 105–120, 220–242 u. 325–351, hier S. 120. FABRE: Étude (wie Anm. 31) S. 120, geht aufgrund eines Quellenzeugnisses davon aus, dass die polnischen Könige spätestens seit den ersten Jahren des 11. Jahrhunderts den Peterspfennig entrichteten (mit weiteren Belegen). Die ältesten Belege eines "Devotionszinses" des polnischen Fürsten aus dem ersten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts nennt auch Erich MASCHKE: Der Peterspfennig in Polen und dem deutschen Osten, Leipzig 1933 (Königsberger Historische Forschungen 5), S. 17. Eine knappe, wenn auch nur indirekte Erwähnung einer regelmäßigen Zahlung an den Heiligen Stuhl findet sich in einem Schreiben Gregors VII. an Herzog Boleslaw aus dem Jahre 1075, Gregor VII., ep. II/ 73 (= JL 4958). Danach schweigen die Quellen zu den Zahlungen

Einen vergeblichen Versuch, nach dem englischen Vorbild eine Zahlung des Peterspfennigs in Frankreich einzuführen, unternahm Gregor VII. wohl im Jahre 1081. Es ist zumindest ein Schreiben an seine beiden Legaten erhalten, in dem der Papst sie anweist, den *galli* eine jährliche Steuerpflicht von einem Denar für jedes Haus zu verkünden<sup>81</sup>. Wie weit die Umsetzung der Maßnahme gedieh, ist nicht bekannt – durchsetzen konnte sich Gregor VII. mit seiner Forderung jedenfalls nicht.

Neben dem Klosterzins und dem Peterspfennig ist für unseren Zeitraum noch eine weitere zumindest als regelmäßig konzipierte Finanzquelle der Kurie zu nennen, deren Eintreibung ebenfalls mit dem Aufbau raumüberwindender Infrastruktur in Zusammenhang steht. Es handelt sich dabei um eine Abgabe, zu der sich Herrscher verpflichteten, wenn sie ihr Herrschaftsgebiet dem Papst unterordneten, etwa wenn sie es als Lehen aus seiner Hand empfingen<sup>82</sup>. Die Zahl dieser zu Abgaben verpflichteten Lehnspflichtigen belief sich am Ende des 12. Jahrhunderts den Angaben des «Liber Censuum» zufolge auf insgesamt 28<sup>83</sup>. Das erste bekannte Beispiel ist die Ausgabe der süditalienischen Gebiete

der polnischen Herrscher bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts, vgl. MASCHKE: Peterspfennig (wie oben) S. 24–25.

Bas Register Gregors VII., hg. v. Erich CASPAR, Berlin 1923 (ND Berlin u.a. 1967) (MGH Epp. sel. 2,2), ep. VIII/23, S. 565–567 (= JL 5203, [1081]). Die Zahlungspflicht gilt Gregor als Zeichen der recognitio des Papstes als pater und pastor. Dabei beruft sich Gregor VII. auf eine Pflicht, die sich more antiquo von einem – schon aus den genannten Orten als gefälscht erkennbaren – Dokument in archivo ecclesię beati Petri (DK 254) ableite: Karl der Große habe einem dort aufbewahrten Schriftstück zufolge jährlich in Aachen, Le Puy und St-Gilles 1200 Pfund ad servitium apostolicę sedis gesammelt und überdies seine sächsischen Eroberungen dem Heiligen Stuhl übertragen. Vgl. die Bemerkungen bei Die Urkunden der Karolinger, Bd. 1: Die Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls des Großen, hg. v. Engelbert MÜHLBACHER, Hannoverae 1906 (MGH DD Karol. 1), S. 363–367; sowie ausführlicher dazu FABRE: Étude (wie Anm. 31) S. 124.

<sup>82</sup> Die Verbindungen zwischen Vasallenverhältnis und Zinszahlung sind dabei ähnlich wie beim Verhältnis von Klosterexemtion und Zinszahlung nicht allzu eng zu sehen; vgl. dazu entsprechende Beispiele bei JORDAN: Finanzgeschichte (wie Anm. 21) S. 79. FRIED: Schutz (wie Anm. 28) S. 321, sieht im weiter oben behandelten Klosterschutz das Vorbild, nach dem im ausgehenden 11. Jahrhundert eine immer größere Zahl von Laienfürsten in ein besonders enges Verhältnis mit der Kurie trat. Am verbreitetsten war seinen Erkenntnissen zufolge zunächst nur das "Schutzverhältnis", bei dem das betreffende Reich dem heiligen Petrus dargebracht und die Zahlung eines Zinses an den Papst versprochen wurde. "Selten ging der schutzsuchende Herr einen Schritt darüber hinaus und trug einen Teil seiner Besitzungen dem römischen Stuhle nach Lehnrecht auf", und in diesen Fällen war die Zahlung eines Zinses Zeichen dieses lehnrechtlichen Verhältnisses – andererseits aber konnte ein Zins auch für päpstlichen Schutz allein geleistet werden, ohne dass damit zwangsläufig Oblation oder Lehnsnahme einhergingen, und gelegentlich trat der Schutzzins sogar neben eine zweite Abgabe wie den Peterspfennig.

<sup>83</sup> PFAFF: Einnahmen (wie Anm. 29) S. 97.

an die beiden Normannen Richard von Aversa und Robert Guiscard durch Nikolaus II. im Jahr 1059<sup>84</sup>. Das in der älteren Forschung intensiv diskutierte Problem der 'Rechtsgrundlage' der Belehnung kann dabei in unserem Zusammenhang ebenso außer Acht bleiben wie die Frage, auf welches Gebiet sich die Lehnszinsverpflichtung bezog und woher die im klassischen Lehnswesen nicht nachweisbare Idee eines Zinses auf ein Lehen in diesem besonderen Fall stammte<sup>85</sup>. Nur die bei Deusdedit überlieferte Lehnszinsverpflichtung des Robert Guiscard, die als Sondervereinbarung im Lehnseid des Normannen angekündigt wird, ist für uns von Belang: Sie enthält das Versprechen Roberts, dem heiligen Petrus, seinem Herrn Nikolaus II. und allen seinen Nachfolgern oder seinen Boten und den Boten seiner Nachfolger jährlich eine Summe von 12 Denaren von Pavia für jedes als Ochsengespann gemessene Flächenmaß zu entrichten<sup>86</sup>.

Das Muster, eine erweiterte oder erneuerte Machtbasis durch den Papst gegen ein mit der Zinszahlung verbundenes Lehnsverhältnis legitimieren zu lassen, ahmten bald andere Herrscher nach. Noch unter Gregor VII. folgten Kroatien<sup>87</sup> und die Grafschaft Besalú<sup>88</sup>, 1085 Melgueil<sup>89</sup>, unter Urban II. im

<sup>84</sup> Knappe sachliche Informationen dazu bietet KEMPF: Reform (wie Anm. 22) S. 415, mit den Nachweisen der dabei geleisteten Lehnseide. Ausführlicher und mit den entsprechenden Nachweisen ist der Vorgang dargestellt bei Richard BÜNEMANN: Robert Guiskard (1015–1085). Ein Normanne erobert Süditalien, Köln u.a. 1997, S. 34–41.

<sup>85</sup> Vgl. dazu etwa die Ausführungen bei DEÉR: Papsttum (wie Anm. 79) S. 51–107, bes. S. 71–78 u. 84f. Johannes LANGE: Das Staatensystem Gregors VII. auf Grund des Augustinischen Begriffs von der 'libertas ecclesiae', Greifswald 1915, hier S. 48 Anm. 1, betrachtet in seiner wenig anspruchsvollen Studie die Entrichtung des Zinses in Anlehnung an Fabre als Analogie zum Klosterschutz, den Gregor VII. auf "Staaten, die Zins zahlen" übertragen habe.

Bé Die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit, 3,284, hg. v. GLANVELL (wie Anm. 33) S. 393: Ego Robertus dei gratia et S[ancti] Petri dux Apulię et Calabrię et 'utroque subueniente futurus' Sicilię ad confirmationem traditionis et ad recognitionem fidelitatis de omni terra, quam ego [teneo] proprię sub dominio meo et quam adhuc nulli ultramontanarum ita concessi ut teneat, promitto. me annualiter pro unoquoque iugo boum pensionem, XII scilicet denariorum papiensis monetę, persolutorum beato P[etro] et tibi domino meo Nycolao papę et omnibus successoribus tuis, aut tuis aut tuorum sucessorum nuntiis. Huius autem pensionarię redditionis erit semper terminus, finito quoque anno, sanctę resurrectionis dies dominicus. Die weitere Überlieferung ist angegeben bei Deér: Papsttum (wie Anm. 79) S. 59 Anm. 266.

<sup>87</sup> Le Liber Censuum de l'Église Romaine, hg. v. FABRE (wie Anm. 33) Nr. 72, S. 356. Das entsprechende Dokument – der sogenannte "Lehnseid' des Königs Zvonimir – steht im Zusammenhang mit der Krönung des Demetrius-Zvonimir auf der Spliter Synode von 1076. Das Original soll sich in archivo sacri palatii Lateranensis befunden haben, überliefert in: «Liber Censuum»; Die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit, 3,278, hg. v. GLANVELL (wie Anm. 33) S. 383–385. Vgl. im Einzelnen die Angaben bei Lothar WALDMÜLLER: Die Synoden in Dalmatien, Kroatien und Ungarn. Von der Völkerwanderung bis zum Ende der Arpaden (1311), Paderborn u.a. 1987 (Konziliengeschichte. Reihe A: Darstellungen), S. 82–89, mit Verweisen auf weitere Quellenzeugnisse.

Jahre 1089 Aragón<sup>90</sup>, 1090 die Grafschaft Barcelona<sup>91</sup> und schließlich 1143 Portugal<sup>92</sup>. Die Entrichtung einer besonderen Abgabe geht aus einem Brief Gregors VII. aus dem Jahre 1074 hervor: Herzog Ladislaus II. von Böhmen hatte dem Papst 100 Silbermark *sub nomine census* zukommen lassen, wie wir dem Dankesschreiben Gregors VII. entnehmen können – eine Abgabe, die Ladislaus' Vorgänger Herzog Spitignev als Gegenleistung für das Tragen der Mitra Papst Nikolaus II. zugesagt hatte<sup>93</sup>.

Angaben über die Art und Weise, wie die jährlich fälligen Zahlungen zu entrichten waren, finden sich kaum. Nur im Falle Portugals liegt eine entsprechende, wenn auch wenig detaillierte Anweisung vor: 1179 wurde im Zuge der Erhebung Alfons' von Portugal zum König durch Alexander III. festgelegt, dass der Erzbischof von Braga die entsprechenden Zahlungen entgegennehmen solle<sup>94</sup>. Es vermag angesichts solch rudimentärer Bestimmungen kaum zu verwundern, dass diese Einkünfte weder regelmäßig noch zuverlässig bei der Kurie eingegangen zu sein scheinen. 1198 klagte Innozenz III. gegenüber Sancho I. von Portugal darüber, dass seit der Krönung seines Vaters und in Missachtung

<sup>88</sup> Den entsprechenden Nachweis bietet JORDAN: Finanzgeschichte (wie Anm. 21) S. 79 Anm. 6; FRIED: Schutz (wie Anm. 28) S. 58–60.

<sup>89</sup> Nachgewiesen wiederum bei JORDAN: Finanzgeschichte (wie Anm. 21) S. 79 Anm. 7; vgl. auch den Kommentar bei FRIED: Schutz (wie Anm. 28) S. 72.

<sup>90</sup> JORDAN: Finanzgeschichte (wie Anm. 21) S. 79 Anm. 8. Der Charakter einer 1068 von Sancho Ramirez durchgeführten Übertragung seines Reiches an den heiligen Petrus ist umstritten, da in der Forschung keine Einigkeit darüber besteht, wann sich der aragonesische Herrscher unter den Schutz und wann in das Lehnverhältnis des Papstes gegeben hat, dazu die Diskussion bei FRIED: Schutz (wie Anm. 28) S. 53–56 u. 63–87; vgl. auch JL 5552 (1095). Ein Beleg für die tatsächliche Entrichtung des Lehnszinses findet sich ein Jahrzehnt später, als Abt Frotard von St-Pons de Thomières den Zins für die vergangenen zwei Jahre für Peter I. von Aragón an die Kurie beförderte, JORDAN: Finanzgeschichte (wie Anm. 21) S. 80 Anm. 5. Dies steht in voller Übereinstimmung mit der Regelung, die seinerzeit mit dem Grafen von Urgel getroffen wurde, vgl. dazu oben Anm. 33.

<sup>91</sup> Le Liber Censuum de l'Église Romaine, hg. v. FABRE (wie Anm. 33) Nr. 216, S. 486 (= JL 5450, 1091 Jul. 1); ausführlich dazu FRIED: Schutz (wie Anm. 28) S. 87–93.

<sup>92</sup> JORDAN: Finanzgeschichte (wie Anm. 21) S. 80 Anm. 2; weitere Nachweise bei FAB-RE: Étude (wie Anm. 31) S. 122 Anm. 4, S. 123.

<sup>93</sup> JL 4880, 1074 Sep. 22; Das Register Gregors VII., hg. v. CASPAR (wie Anm. 81) ep. II/7, S. 135f.: Pervenit ad nos nuntius vester, qui magne devotionis et fidelitatis vestre exhibitionem nobis retulit et, que beato Petro sub nomine census misistis videlicet centum marchas argenti ad mensuram vestri ponderis, fideliter presentavit. Vgl. zur Verleihung JL 4452 (1059–1061); zu dieser besonderen Abgabe die knappe Bemerkung bei SYDOW: Untersuchungen (wie Anm. 33) S. 25.

<sup>94</sup> Migne PL 200, Sp. 1237D (= JL 13420, 1179 Mai 23): Ad indicium autem quod praescriptum regnum beati Petri juris existat, pro amplioris reverentiae argumento statuisti duas marchas auri annis singulis nobis nostrisque successoribus persolvendas. Quem utique censum ad utilitatem nostram et successorum nostrorum Bracharensi archiepiscopo, qui pro tempore fuerit, tu et successores tui curabitis assignare.

der entsprechenden Ermahnung Coelestins III. niemals ein Zins an die Kurie gezahlt worden sei<sup>95</sup>.

Die erheblichen praktischen Schwierigkeiten, mit denen der Transfer der Gelder an die Kurie behaftet war, werden auch aus einem weiteren Ouellenzeugnis deutlich, das den Verkehr der Kurie mit Sizilien betrifft: Im Jahre 1177 befand sich der päpstliche Subdiakon Raimund de Capella auf dem Rückweg von Wilhelm II. von Sizilien nach Venedig, wo sich Papst Alexander III. kurz vor dem Abschluss des epochalen Friedensvertrags mit Kaiser Friedrich I. aufhielt. Er hatte während der Durchquerung der Adria offensichtlich die Position eines Legaten in Sclavonia inne, war aber von Alexander III. und dem Kardinaldiakon von S. Maria in Cosmedin ursprünglich zu König Wilhelm II. entsandt worden<sup>96</sup>. Aus einem Schreiben des Papstes an Erzbischof Rainer von Split und Bischof Michael von Trogir geht hervor, dass Raimund und seine Begleiter während der Schiffsreise Opfer kroatischer Adliger wurden, die sich dem Schiff Raimunds mit einem Schnellboot (sagettia) von Šibenik aus genähert hatten. Ihnen fielen Sachwerte und Geld im Gesamtwert von 60 Mark Silber sowie ein Schreiben Alexanders III., ein Brief Wilhelms II. und ein Dokument des Kardinals über den genannten Geldbetrag in die Hände. Die adressierten Bischöfe hatten nun unter Gewährung von Geleitschutz für den päpstlichen Boten die Anordnung des Papstes umzusetzen, dass die Täter unter Drohung der feierlichen Exkommunikation, ja sogar des Interdikts für Šibenik, dem Überbringer des Schreibens die Reisekosten zu erstatten, das Raubgut unverzüglich zurückzugeben und sich zum Papst zur Leistung einer Wiedergutmachung zu begeben hätten<sup>97</sup>. Unabhängig davon, dass es sich in diesem

<sup>95</sup> Vgl. die entsprechenden Nachweise bei JORDAN: Finanzgeschichte (wie Anm. 21) S. 80 Anm. 6.

<sup>96</sup> So lautet die Bezeichnung der Tätigkeit Raimunds in einem Delegationsreskript Alexanders III. vom 22. August 1177 (= JL 12922). Die Entsendung Raimunds dürfte im Zusammenhang mit den Friedensverhandlungen zwischen Alexander III. und Friedrich I. gestanden haben, in die der sizilische König intensiv einbezogen war, dazu Ferdinand CHALANDON: Histoire de la domination normande en Italie et en Sicile, Bd. 2, Paris 1907, S. 379–383. Die Titelkirche spricht trotz des überlieferten Wortlauts für Kardinal Hyacinth, den späteren Papst Coelestin III., wie dies auch stillschweigend von OHNSORGE: Legaten (wie Anm. 68) S. 104 mit Anm. 50, ohne Angabe der Vorlage emendiert wurde.

<sup>97</sup> Codex diplomaticus regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae, hg. v. Tadija SMIČIKLAS, Bd. 2, Zagreb 1904, Nr. 142, S. 144–145 (= JL 12889, 1177, Jul. 23): [...] Cum dilectus filius Raymundus de Capella subdiaconus noster a presentia karissimi in Christo filii nostri W(ilhelmi) illustris Sicilie regis, ad quem fuerat a nobis et a dilecto filio nostro Jacobo sancte Marie in Cosmydim diacono cardinali transmissus, rediret ad nos, pirate, qui erant in sagettia castri de Seuenico, in qua duo comites erant, Nestos videlicet et Poclat, in ipsum et socios suos presumpserunt violentas manus iniicere et ei quidquid habebat in naui, valens ultra sexaginta marchas argenti et litteras etiam nostras et illas etiam, qua[s] prefatus rex nobis mittebat, et scriptum de d(icta summa) pecunie ipsius cardinalis ei turpiter et inhoneste auferre minime dubitarunt. Super quo itaque tanto movumur amplius et turbamur, quanto id amplius in nostram iniuriam

Fall wohl zumindest nicht ausschließlich um die sizilische Lehnsabgabe handelt, bleibt festzuhalten, dass für wertvolle Frachten dieser Art stets eine erhebliche Gefahr des vollständigen Verlustes bestand – und dass natürlich in derartigen Fällen, in denen der Papst selbst durch eigene von ihm Beauftragte den Transport zur Kurie organisierte, das Verlustrisiko allein beim Papst lag.

# 3. Unregelmäßige Einkünfte

Den Päpsten gingen jedoch nicht nur die soeben vorgestellten Einkünfte mit verpflichtendem Charakter zu, sondern auch mehr oder weniger freiwillige Zuwendungen trafen aus dem weiten Raum der lateinischen Christenheit bei den römischen Bischöfen ein. Schon aufgrund ihrer Unregelmäßigkeit, aber auch wegen fehlender normativer Grundlagen sind diese Einkünfte der Päpste schon von der zeitgenössischen Überlieferung stark benachteiligt und fast nur aus narrativen Quellen erschließbar. Neben Oblationen, welche die Rompilger dem heiligen Petrus zudachten, nehmen hier Geschenke einen wichtigen Platz ein, die dem Papst und seinem Umfeld bei der Ausstellung begehrter Privilegien oder der Gewährung anderer Vergünstigungen gemacht wurden. Derlei Abgaben waren seit den Tagen Gregors des Großen umstritten, und es

respicit et contemptum, cum tantam iacturam et iniurias cuiuslibet clerici, nedum subdiaconi nostri, non possemus sub taciturnitate et silentio preterire. Quoniam igitur sustinere non possumus nec debemus, ut tanta presumptio et excessus incorrectus remaneat, fraternitati vestre per apostolica scripta precipiendo mandamus et mandando precipimus, quatenus illos duos comites et piratas, et raptores alios, qui in predicta sagettia fuerunt, quantocius moneatis, ut tam litteras quam etiam ablata nuncio memorato subdiacono nostro latori presentium sine diminutione et dilatione cum expensis, quas propter hoc facere coactus est, restituant, et castrum de Seuenico, cuius illa sagitta fuit, ad restituendum quicquid de his ad suas manus deuenit diligenter inducatis. Si vero ad commonitionem vestram id non fecerint, eosdem comites et omnes, qui tunc in predicta sagettia fuerunt, contradictione et appellatione cessante, publice accensis candelis auctoritate nostra excommunicetis; et si nec sic infra decem dies resipuerint, in ciuitate Seuenici et in alia terra communis Seuenici, si eius fuit ipsa sagettia, omnia diuina, preter baptisma paruulorum et penitentiam prohibeatis officia celebrari. Illos autem, qui in predictum subdiaconum nostrum violentas manus iniecerunt, sublato appellationis remedio, publice excommunicatos sine dilatione denuncietis, et eos faciatis sicut excommunicatos vitari, donec uniuersa ablata restituant et cum litteris vestris nobis et prefato cardinali, nec non etiam eidem subdiacono nostro satisfacturi ad apostolicam sedem accedant. Qualiter autem idem nuncius cum his, que recuperauerit, ad nos secure posssilt redire, studeatis sollicite prouidere. Porro, si uterque vestrum . . sequendis interesse non poterit, alter ea nihilominus exequatur. Ein ausführliches Verzeichnis des Raubguts aus der Hand des Raimund findet sich ebd., Nr. 143, S. 146. Es scheint kaum wahrscheinlich, dass Raimund auf Sizilien Einkäufe für Kardinal Hyacinth getätigt hatte, wie dies OHNSORGE: Legaten (wie Anm. 68) S. 104, vermutete. Eine umfassendere Analyse dieser Quelle im Rahmen der kirchlichen Maßnahmen gegen Piraterie bietet Ivan MAJNARIĆ: Some cases of robbing the papal representatives along the eastern adriatic coast in the second half of the twelfth and during the thirteenth century, in: Acta Histriae 15 (2007) S. 493-506, hier S. 498-499.

entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass sie gerade im Jahrhundert der Kirchenreform mit ihrer geradezu fanatischen Ablehnung der Simonie nicht nur immer verbreiteter wurden, sondern auch zunehmend regelrecht eingefordert wurden<sup>98</sup>. Im Gegensatz zu anderen Einkünften handelte es sich dabei grundsätzlich um persönliche Einkünfte des Papstes, der Kardinäle und der übrigen Kurialen<sup>99</sup>. Die Kammer dürfte in den wenigsten Fällen mit ihnen befasst gewesen sein und hier ist ohne Zweifel ein Grund für ihre stetig anwachsende Bedeutung zu suchen. Gerade die Pallieneinholungen in Rom, deren verpflichtender Charakter seit der Mitte des 11. Jahrhunderts unmissverständlich von den Päpsten geltend gemacht wurde, waren seit jener Zeit Zielscheibe der

<sup>98</sup> Die entsprechenden Quellenzeugnisse sind zusammengestellt bei JORDAN: Finanzgeschichte (wie Anm. 21) S. 81. Ivo von Chartres legte die Finger in die Wunde, wenn er – wohl in den ersten Jahren des 12. Jahrhunderts – Kardinalbischof Richard von Albano auf die gegen ihn erhobenen Vorwürfe, er begünstige als Bischof von Chartres in seinem Bistum die Simonie, nicht nur antwortet, er kenne Diözesen in der ecclesia gallicana, die vom Übel der Simonie geradezu beherrscht würden, er selbst aber habe Simonie stets verabscheut und seit seinem Amtsantritt weitaus wirksamer als viele seiner Amtskollegen bekämpft, sondern den Spieß umdreht und rhetorisch gewandt darauf verweist, die römische Kirche selbst erschwere seinen Kampf gegen die Simonie – dort nämlich, so werde ihm von simonistischen Geistlichen stets entgegengehalten, sei bei der Konsekration von Äbten und Bischöfen überhaupt nichts ohne Geld auszurichten, und dieser Skandal werde auch noch durch die Bezeichnung als oblatio oder benedictio verschleiert: Quod autem vobis suggestum est, Simoniacam haeresim me permittente in Ecclesia Carnotensi publice dominari, omnino veritate caret, quia hoc malum ab initio clericatus mei semper exhorrui, et postauam ad episcopatum veni, auantum, Deo donante, praevalui, in superficie resecavi. Quod manifestum fieret, si pace confratrum et coepiscoporum nostrorum fieri posset; in auorum Ecclesiis multae malae consuetudines adhuc caput erigunt, auae temporibus nostri sacerdotii Deo auxiliante in Ecclesia Carnotensi sopitae sunt. Si qua autem adhuc sunt quae pro consuetudine antiqua publice exigant decanus et cantor, et alii ministri ab his qui canonici fiunt, me contradicente et persequente, Romanae Ecclesiae consuetudine se defendunt, in qua dicunt cubicularios et ministros sacri palatii multa exigere a consecratis episcopis vel abbatibus, quae oblationis vel benedictionis nomine palliantur, cum nec calamus nec charta gratis ibi (ut aiunt) habeatur, et hoc quasi lapide conterunt frontem meam, cum non habeam auid respondeam, nisi evangelicum illud: 'Quod dicunt servate et facite; sed si id faciunt, secundum opera eorum nolite facere' (Matth. XXIII) [Mt 23,3]. Si autem hanc pestem radicitus evellere non valeo, non tantum invalitudini meae hoc imputandum est, quia ad hoc ab origine nascentis Ecclesiae Romana Ecclesia laboravit, nec a gremio etiam suo tales sua quaerentes penitus praevaluit eliminare, ep. 133, Migne PL 162, Sp. 142B-C. Die Funktion des Verweises auf die simonistischen Praktiken am Hof des Papstes liegt vor diesem Hintergrund auf der Hand und ist daher – bei aller Berechtigung - nicht in der Weise wörtlich zu nehmen, wie dies bei JORDAN: Finanzgeschichte (wie Anm. 21) S. 82, geschieht: "Bereits Ivo von Chartres klagt darüber, dass an der Kurie nec calamus nec charta gratis [...] habeatur". Wie wenig eindeutig der Begriff der Simonie im übrigen während der Hochphase der kirchlichen Reformbewegung verwendet wurde, illustrieren die Quellenzeugnisse, die bei Gerd TELLEN-BACH: Die westliche Kirche vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert, Göttingen 1988 (Die Kirche in ihrer Geschichte. 2, Lieferung 1), S. 140–145, zusammengestellt sind. 99 Vgl. dazu auch das Zitat weiter unten Anm. 116.

Kritik. Die Belastungen durch die zunehmend als Taxe erhobenen Gelder müssen für die Betroffenen erheblich gewesen sein. Markulf von Mainz etwa, der in den Jahren 1141 und 1142 den Mainzer Stuhl inne hatte, sah sich gezwungen, Kleinodien zu veräußern, um das Pallium zu erhalten<sup>100</sup>.

Thomas, Elekt von York, berichtete an Anselm von Canterbury im Spätsommer 1108 über die Gründe seiner verzögerten Konsekration durch den Adressaten: Das Geld für eine Reise nach Canterbury habe er bereits erfolgreich gesammelt, doch dann habe er sich zu lange und zu kostspielig in Winchester aufgehalten. Dort hätten ihn dann Boten des Königs erreicht, die ihn unter Hinweis auf eine königliche Anordnung angewiesen hätten, gemeinsam mit ihnen nach Rom zu reisen und das Pallium dort zu erwerben. Daher sei er rasch nach York zurückgereist, um erneut die nötigen Gelder zu beschaffen bisher habe er allerdings kaum Erfolg gehabt<sup>101</sup>. Während des 12. Jahrhunderts müssen derartige Gaben einen erheblichen Umfang angenommen haben, von dem nicht nur der Papst allein, sondern auch die Kardinäle große Teile ihrer Ausgaben bestritten. Petrus von Blois berichtete unter dem Eindruck der bevorstehenden Eroberung Jerusalems durch Saladin im Jahre 1187 an den englischen König von einer besonderen Maßnahme, auf welche sich die Kardinäle als Zeichen ihrer Betroffenheit geeinigt hätten: Nicht nur dass sie unter Verzicht auf alle Pracht fortan das Kreuz predigen, kein Pferd mehr besteigen und allen bei der Befreiung Jerusalems vorangehen wollten, auch auf alle munera, die im Rahmen ihrer Tätigkeit in der kurialen Rechtsprechung anfielen, wollten sie künftig verzichten - mit Ausnahme jener freilich, die ihnen zur notwendigen Bestreitung ihres Lebensunterhalts zugingen<sup>102</sup>. Damit ist mit der

<sup>100</sup> Annales Sancti Disibodi ao. 1160, hg. v. Georg WAITZ, in: MGH SS 17, Hannover 1861, S. 4–30, hier S. 29: *Huius imaginis alterum pedem Marcolfus episcopus tulit et Romam pro pallio misit.* Der Bericht ist allerdings weder als "zeitgenössisch" zu betrachten, noch bezieht er sich auf das Jahr 1160, JORDAN: Finanzgeschichte (wie Anm. 21) S. 81.

<sup>101</sup> Anselmo d'Aosta. Lettere 2, hg. v. BIFFI/MARABELLI (wie Anm. 62) ep. 444, S. 448: Quod ad consecrationem meam venire distuli, causa fuit non una nec parva quae me detinuit. Pecuniam, quam pro facultate mea magnam causa veniendi ad vos contraxeram, ultra spem meam et nimium diu moratus totam dispendi Wintoniae, a qua citius discedens ad vos venire disposueram. Placuit autem domino nostro regi ut, quoniam ille legatos Romam pro causa sua mittebat, ego cum eis meum mitterem ad requirendum ecclesiae nostrae pallium. Festinanter igitur consilio regis ad propria reversus, ad hoc opus quaesivi et adhuc quaero pecuniam; sed parum, nisi graviter mutuatam, invenio. JORDAN: Finanzgeschichte (wie Anm. 21) S. 81, galt dieses Schreiben als Beleg für die fast unerschwinglichen "Gebühren", die für eine Pallienverleihung seit dem 11. und vor allem 12. Jahrhundert vom Papst erhoben worden seien. Abgesehen davon, dass von einer regelrechten "Gebühr" in jenem Zeitraum noch kaum zu reden ist, lässt sich dem Brief des Elekten Thomas von York nicht entnehmen, ob die aufzubringenden Mittel – wie in einer Unzahl vergleichbarer Fälle – in erster Linie der Bestreitung der erheblichen Reisekosten oder tatsächlich der Entrichtung erwarteter Gebühren dienen sollten.

<sup>102</sup> Petrus von Blois, ep. 219, Migne PL 207, Sp. 508D: Firmiter etiam inter se promiserunt, quod de caetero nulla munera recipient ab aliquo qui causam habeat in curia, sed ea tantum re-

kurialen Rechtsprechung überdies ein weiterer bedeutender Bereich genannt, welcher der Kurie eine materielle Grundlage verschaffte. Über die fiskalische Bedeutung der kurialen Rechtsprechung existieren jedoch zum jetzigen Stand für den fraglichen Zeitraum keine gesicherten Erkenntnisse und da sie nur mittelbar mit der päpstlichen Finanzgeschichte verknüpft ist und von seiten des Papstes nicht die Einrichtung oder den Unterhalt raumüberwindender Strukturen nötig machte, soll dieser Aspekt der kurialen Finanzen hier nicht weiter verfolgt werden. Da jedoch die finanziellen Einkünfte hier lediglich einen Nebenaspekt darstellten, soll die Rechtsprechung der Kurie an dieser Stelle nicht weiter verfolgt werden<sup>103</sup>.

Die Schwierigkeiten, vor denen jeder Geldtransfer während unseres Zeitraums stand, illustriert eindrücklich die langwierige Vergabe der Metropolitenwürde an Bischof Diego Gelmírez in der Schilderung der «Historia

cipere poterunt, quae fuerint pro eorum necessitate donata vel missa. Die Mönche, die an der Kurie den Konvent von Canterbury gegen den Erzbischof vertraten, schrieben tatsächlich 1188 an ihr Heimatkloster bezüglich der bevorstehenden Ankunft des Kardinallegaten Ralf Nigel in Canterbury: Cæterum cavete, ne aliquid omnino munus ei offeratis. Ego namque frater J., cum nobis datus esset, accessi secretius et philaterium illud nobile quod protraxistis texto affigendum obtuli, volens ei in ipso causam martyris et ecclesiam commendare, quatenus intuendo memor esset quanti laboris fuerit et meriti apud Deum, ecclesiam illam tueri. Ipse vero cum relliquias plurimum desiderat, propter argentum tamen deauratum, et lapidides circumpositos, recipere recusavit. Summarium tamen domini prioris non sine difficultate ei mutuo dedimus indigenti. Itaque equum nobis, vel ejus æstimationem, debeat restituere, Epistulæ Cantuarienses, hg. v. STUBBS (wie Anm. 65) ep. 290, S. 272.

<sup>103</sup> Vgl. zur kurialen Rechtsprechung auch die weiteren Verweise oben Anm. 15. Trotz der allzu deutlichen Topik sei hier statt vieler ein Zitat aus den Epistulæ Cantuarienses, hg. v. STUBBS (wie Anm. 65) ep. 232, S. 214, angeführt: Jene Briefsammlung dokumentiert einen auch vor der Kurie ausgetragenen Streit der 1180er Jahre zwischen dem Erzbischof von Canterbury und den Mönchen des Kathedralklosters. 1188 gibt der Vertreter des Klosters an der Kurie folgende negative Einschätzung der Erfolgsaussichten ab: Romanus [sc. pontifex - Th. W.] enim clamantem quamvis semper, nisi dederit, non exaudiet, et cum acceperit, non ignoscet [...] Hinc est quod querulos, etsi non exaudiat, libenter audit, partibus æque auxilium pollicetur, moras innectit: litibus nunquam finem impositurus, nisi litigantium prius funditus exhauserit facultates. Mitius tamen ageret cum miseris, si omnia quæ habet daret homo pro causa sua; sed quod nec habet, nec habere videtur, auferetur ab eo. Ad creditores introitus vacuus, cum quibus contrahens ære oneratur alieno. Loris autem constrictus argenteis cum hic vivere non possit, discedere prohibetur. Ut ad unum sit dicere, melius crederem incidere in latrones, quam curiæ laqueis irretiri, ut veridicam intelligas illam Domini sententiam quæ dicitur, "Si abstulerit quis tibi pallium, da ei et tunicam;" multo etenim melius hoc quam judicio contendere. Ex quo enim ad hoc res perducta fuerit, vix aliquando finem debitum sortietur. Propterea Romana jam fere ob omnibus conculcatur ecclesia, et cum reverendum nihil in ea reperitur, non est inter principes qui eam revereatur. Unde ei alius prædia et poessessiones subtrahit, alius contra eos dolos nectit; omnes perditum reputant quod talibus possidetur. Nemo ei reverentiam exhibet, nisi quam meretur. Viri quoque ecclesiastici obedientiam passim subtrahunt, et principem habentes propitium, impune contemnunt.

Compostelana»<sup>104</sup>. Eine für sein Vorhaben günstige Situation fand Diego nach der Wahl des ihm günstig gesonnenen Gelasius II. und dem Freiwerden des Erzbistums Braga im Jahre 1117 vor. In einem knappen Schreiben vom 16. Juni 1118 an Gelmírez erwähnte der Papst dessen Ansinnen zwar nicht, bat aber um Hilfe im Sinne der dem Heiligen Stuhl geschuldeten Liebe<sup>105</sup>. Tatsächlich schickte Diego eine Gesandtschaft mit 120 Goldunzen auf den Weg, die allerdings von der Besatzung einer Burg des mit Diego verfeindeten aragonesischen Königs Alfons I. trotz ihrer Verkleidung als Pilger abgefangen und ausgeraubt wurde<sup>106</sup>. Für eine zweite, mit 100 Unzen ausgestattete Gesandtschaft konnte der Prior des Cluniazenserklosters San Zoilo in Carrión anstelle der Gesandten Diegos gewonnen werden – dieser gab vor, sich auf dem Weg nach Cluny zu befinden, durchquerte unbeschadet das Königreich Aragón und erreichte so den Papst, der sich bereits in Südfrankreich befand<sup>107</sup>. Dann allerdings verstarb Gelasius II., und Diego versuchte, auch den Nachfolger Calixt II. durch eine Gabe günstig zu stimmen<sup>108</sup>: Mehrere Geschenke, darunter eine

<sup>104</sup> Umfassend dargestellt findet sich diese Quelle bei Ludwig VONES: Die «Historia Compostellana» und die Kirchenpolitik des nordwestspanischen Raumes 1070–1130. Ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen zwischen Spanien und dem Papsttum zu Beginn des 12. Jahrhunderts, Köln u.a. 1980 (Kölner historische Abhandlungen 29), hier besonders zur Verfasserschaft der hier interessierenden Teile (Magister Giraldus) S. 28 u. 255–258. Vones hält es entgegen der vom späteren Ergebnis beeinflussten Schilderung der «Historia Compostellana» für unwahrscheinlich, dass Diego Gelmírez bereits anlässlich seiner Romreise im Jahre 1105 die Metropolitenwürde für Santiago angestrebt habe, ebd., S. 292. Die ernsthaften Anstrengungen der Jahre 1113 bis 1115 schildert Vones ebd., S. 292–346. Als wichtige Quelle zur päpstlichen Finanzgeschichte scheint die «Historia Compostellana» zuerst JORDAN: Finanzgeschichte (wie Anm. 21) S. 83–87, entdeckt zu haben. Vgl. zum Vorgang selbst auch die nicht immer sachgerechte Darstellung bei Richard A. FLETCHER: Saint James's catapult. The life and times of Diego Gelmírez of Santiago de Compostela, Oxford 1984, S. 192–222.

<sup>105</sup> Migne PL 163, Sp. 494C (= JL 6645, 1118 Jun. 16): Ideoque fraternitatem tuam litteris praesentibus visitamus, rogantes ac monentes ut Romanae Ecclesiae multis aggravatae, multisque distractionibus fatigatae, memoriam habeas, et tam ejus quam nostris opportunitatibus debita charitate subvenias.

<sup>106</sup> Historia Compostellana, hg. v. Emma FALQUE REY, Turnholti 1988 (CChrCM 70), 2,4, S. 228: Postquam nuntii, scilicet uterque Petrus, alter ecclesie nostre prior et alter cardinalis, uenerunt Castrum Soricis, licet sub specie peregrinorum iter agerent, statim Aragonenses predones in eos manus iniecerunt. Auferuntur eis centum et uiginti uncie auri, auferuntur eis equitature, uestes, argentum, monete et quecumque necessaria itineri preparauerant.

<sup>107</sup> Historia Compostellana 2,6, hg. v. FALQUE REY (wie Anm. 106) S. 231: Tandem accepto consilio, accersitur a regina B. prior Carrionensis et negotii nostri series ei aperitur. Quid plura? Precibus regine et nostris uix impetrauimus, ut Papam Gelasium predictus prior uice nostra adiret et, cur ab incepto destitissemus, ei patefaceret, negotium etiam ecclesie nostre, scilicet de archiepiscopatu, quantum posset, ad effectum promoueret. Libere enim per regnum regis Aragonensis quasi Cluniacum adeundo transire poterat. Cenobium namque sancti Zoyli, cui preerat, erat in potestate regis Aragonensis.

<sup>108</sup> Die aufgrund der Verwandtschaftsverhältnisse des neuen Papstes für Diego nicht ungünstigen Ausgangsbedingungen beschreibt VONES: Historia (wie Anm. 104) S. 359.

wertvolle Goldschatulle und Bargeld, wurden auf den Weg gebracht und wieder den cluniazensischen Mönchen von Carrión anvertraut, während die Gesandten Diegos in Nachtreisen das gefährliche Aragón durchquerten. Im südfranzösischen Morlaas überreichten die spanischen Cluniazenser die Gaben Mönchen aus Cluny. Dort wurden sie zunächst deponiert, denn Calixt II. hatte sich den Boten Diegos in Toulouse gegenüber wenig geneigt gezeigt und daher lediglich eine kleine Gabe von 20 Unzen empfangen und Diego zu einem Konzil geladen<sup>109</sup>.

An Diegos Stelle reiste Bischof Hugo von Porto nach Frankreich und gelangte, als Pilger verkleidet, unerkannt bis nach Cluny. Detailreich schildert Giraldus in der «Historia Compostellana» die Übergabe der in Cluny aufbewahrten Gaben an den dort wartenden Papst: Zunächst habe Hugo von Porto Papst Calixt II. ein Schreiben Diegos überreicht und die dabei nötigen, aber vertraulichen Zusatzinformationen dem Papst teilweise in größerer Runde, teilweise aber auch vertraulich mündlich übermittelt. Dem erst seit Kurzem wieder mit Calixt II. versöhnten Abt Pontius von Cluny habe Hugo ebenfalls einen Brief Diegos präsentiert und darüber hinaus die nötigen *intersignia* vorgelegt, um sich als Gesandter Diegos von Santiago auszuweisen und die verwahrten Gaben für den Papst ausgehändigt zu bekommen<sup>110</sup>. Der Erfolg dieser

Vgl. auch zu einer umfassenderen Bewertung der politischen Rahmenbedingungen ebd., S. 367.

<sup>109</sup> Historia Compostellana 2,10, hg. v. FALQUE REY (wie Anm. 106) S. 235: Commisimus autem pecuniam huic negotio necessariam, scilicet archam auream nouem marcharum, centum morabitinos, CC et XI solidos Pictauienses, sexaginta solidos Mediolanensis monete, XX solidos de Tolosanis et cetera Bernardo Carrionensis ecclesie sacriste ad transalpinandum [...]; ebd., S. 238f.: Deinde die latitando et nocte transcurrendo euasimus et per Portus Cisereos transalpinauimus. Quantum uero corporis mei laborem quantam que animi mei anxietatem in hac Caribdis euasione passus fuerim, cum recordor, uiuit Dominus et uiuit anima mea, intra memet ipsum totus contremisco et contremiscens exhorresco. Absit ut stilo percurram ea, que mens mea pro laboris quantitate et anxietate ad memoriam uix audet reuocare; ebd., 2,11, S. 241: Hec atque alia postquam Papa Calixtus nobis aperuit, ne eo insalutato reuerteremur, uiginti uncias auri ei attribuimus, archam uero auream cum predictis morabitinis et cetera Cluniacensi abbati ad reseruandum commendauimus. Vones bezeichnet die für den Papst bestimmten und dem Clunianzenserprior Bernhard anvertrauten Geschenke unverhohlen als "Bestechungsgelder", VONES: Historia (wie Anm. 104) S. 360. Vgl. auch zu den tieferen Ursachen der Haltung des Papstes die Erläuterungen ebd., S. 360–364.

<sup>110</sup> Ausführlich wird die abenteuerliche Reise des Hugo von Porto durch das feindliche Aragón berichtet in der Historia Compostellana 2,13, hg. v. FALQUE REY (wie Anm. 106) S. 244–246. Die Ankunft in Cluny wird in folgenden Worten geschildert, ebd., 2,13, S. 246: Postea Portugalensis episcopus uenit usque ad Cluniacum et inuenit ibi Papam Calixtum, tradidit ei litteras predicti Compostellani episcopi et, que necessaria fuere ut adderentur, palam ac secreto insuper addidit. Predicto etiam Cluniacensi abbati litteras et intersignia, que necessaria erant, contulit. Sane necesse erat, ut abbas Cluniacensis Hugonem Portugalensem episcopum sciret esse nuntium episcopi sancti Iacobi et pecuniam, quam sibi reseruandam conmiseramus, ei attribueret. Quod ita factum est. Was sich im Detail in diesem Fall hinter intersignia verbirgt, ist nicht eindeutig zu klären. Die mittelalterlichen Belege

Maßnahmen stellte sich schließlich ein: Calixt II. gab den mittlerweile auf die Metropolitenwürde Meridas und die Erteilung einer ständigen Legation gerichteten Wünschen Diegos unter bestimmten Auflagen im Jahre 1120 statt<sup>111</sup>. Erste, inoffizielle Mitteilungen erreichten Santiago, und sogleich wurden aus dem Kathedralschatz weitere wertvolle Geschenke zur Übersendung an den an der Kurie wartenden Bischof Hugo zur gemeinsamen Überreichung der bereits aus Cluny mitgeführten Gaben an den Papst eingeschmolzen – ein runder Silbertisch aus dem einstigen Besitz des Abbasiden Al-Mustain, eine goldene Schatulle, ein goldenes Kreuz und eine goldene Krone, und schließlich steuerte Diego aus seinem eigenen Vermögen noch 60 Mark bei, um eine Gesamt-

<sup>(</sup>hier aus pragmatischen Gründen ohne Angabe der neueren Texteditionen) zeigen zunächst, dass intersignia synonymisch zu intersignum/intersigna und insignia als Plural von insigne verwendet wird, Wilhelm MEYER-LÜBKE: Romanisches etymologisches Wörterbuch. vollständig neubearb. Aufl., Heidelberg <sup>3</sup>1935 (Sammlung romanischer Elementar- und Handbücher 3,3), Nr. 4463; Karl Ernst GEORGES: Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch. Aus den Quellen zusammengetragen und mit besonderer Bezugnahme auf Synonymik und Antiquitäten unter Berücksichtigung der besten Hilfsmittel ausgearbeitet von Karl Ernst GEORGES (ND der verbesserten und vermehrten Aufl. v. Heinrich Georges, Bd. 2, Hannover 131972, S. 311). Eine der Grundbedeutungen lässt sich als "unverwechselbares Kennzeichen" bzw. "charakteristisches Merkmal' einer Person übersetzen, Migne PL 71, Sp. 667C; Migne PL 153, Sp. 1039A; Migne PL 162, Sp. 1204A. Der Terminus kann aber auch ein unter Umständen im Vorhinein vereinbartes "Erkennungszeichen" bezeichnen, Migne PL 198, Sp. 1535C; Migne PL 211, Sp. 411B. Im weiteren Sinne auch ,Abzeichen' (auch figurativ), Migne PL 15, Sp. 866A; Migne PL 186, Sp. 1244B sowie ,Schild', Belege bei Charles du Fresne DU CANGE: Glossarium mediae et infimae Latinitatis conditum a Carolo Du Fresne domino Du Cange, auctum a monachis ordinis S. Benedicti, cum suppl. integris D. P. Carpenterii, Adelungii, aliorum, suisque, digessit G. A. L. Henschel, Bd. 3, Paris 1844, S. 869) oder 'Beweisstück', X 5.12.19. Das römische Recht kennt insigne im Sinne von 'Paß', Dig. 48.10.27.2; vgl. die Belege bei Ludolf FIESEL: Zum früh- und hochmittelalterlichen Geleitsrecht, in: ZRGGermAbt 41 (1920) S. 1-40, hier S. 2. Da es sich im vorliegenden Beispiel um intersignia handelt, die von Giraldus vorgelegt werden, kann es sich nur um ein dingliches Zeichen handeln – möglicherweise ein bei der Deponierung der Wertsachen als Erkennungszeichen vereinbarter Gegenstand, vielleicht aber auch ein Siegel oder ein anderes Abzeichen, das den Träger auch ohne vorherige Vereinbarung als Gesandten Diegos ausweist. VONES: Historia (wie Anm. 104) S. 370, schlägt "Beglaubigungsschreiben" vor, was gerade vor dem Hintergrund der römischrechtlichen Belege nicht auszuschließen ist.

<sup>111</sup> VONES: Historia (wie Anm. 104) S. 375, weist allerdings darauf hin, dass entgegen der Darstellung der «Historia Compostellana» Calixt II. keineswegs spontan nach einer im Sinne Diegos gehaltenen Rede des Pontius dazu bereit war, auf die Forderungen des Bischofs von Santiago einzugehen: Ganze acht Wochen verbrachte Bischof Hugo von Porto in der Umgebung des Papstes, bis er schließlich am 26. Februar 1120 die ersehnte Urkunde in den Händen hielt (= JL 6823); dazu ausführlicher VONES: Historia, S. 381–383.

summe von 260 Mark zu erreichen<sup>112</sup>. Nun aber stellte sich erneut die Frage des sicheren Transports. Um das Risiko zu vermindern, streute Diego Gelmírez das Gerücht, die Gelder sollten durch ein normannisches Schiff in die Normandie und von dort nach Cluny geschafft werden – tatsächlich aber vertraute er die Barschaft zwei Klerikern an, die sie in Werten von zehn, acht und fünf Unzen an galizische Kreuzfahrer verteilten und ihnen für eine erfolgte Beförderung der Gelder Ablässe in Höhe der jeweiligen Summen in Aussicht stellten. Nachdem das feindliche Aragón durchquert war, übernahmen Mönche aus Cluny in Montpellier das Geld und brachten die *benedictio* sicher in ihre Abtei, wo sie auf den bereits anwesenden Hugo von Porto, Abt Pontius von Cluny und den päpstlichen *camerarius* Stephan von Besançon trafen. Dort händigten sie ihnen die Gelder zur Weiterleitung an den Papst aus<sup>113</sup>.

<sup>112</sup> Historia Compostellana 2,16, hg. v. FALQUE REY (wie Anm. 106) S. 252–253: Et quidem predictam archam auream cum centum morabitinis et L solidos Pictauiensibus et alios C morabitinos, quos se cum tulerat in datiuum iam habebat. Ad complementum autem benedictionis CC et LX marchas argenti addi oportebat. Eapropter, inito consilio ab episcopo sancti Iacobi et a supradictis eius canonicis, uisum est eis ea de thesauro sancti Iacobi accipi. Paucis itaque admodum huius consilii complicibus mensa rotunda argentea, que uulgo intremissa uocabatur, que fuerat Almostani regis Sarracenorum, continens XL marchas argenti, crux aurea et casula aurea, que rex Ordonius dederat beato Iacobo, necnon corona aurea ad complendum predicte benedictionis datiuum confringuntur, ut transmittantur. Hec omnia quoniam ad complendas CC et LX marcas argenti non sufficiebant, ipse episcopus de proprio XL addidit marcas argenti.

<sup>113</sup> Historia Compostellana 2,16, hg. v. FALQUE REY (wie Anm. 106) S. 262: Quomodo autem tot et tanta mitterentur, subtilissimo egebat ingenio. Tunc temporis nauis quedam Normanorum institorum, que uento exagitata barbarorum Occeano Agarenorum oberrauerat, castello Honesto applicuerat et in Normaniam repedare properabat. Per hos institores predictus sancti Iacobi episcopus supradictam pecuniam se missurum simulauit uidelicet sapienti usus consilio. Gens namque Galliciana huiusmodi consiliorum secreta scire inhiat, et eorum perpauci sunt qui conmissa sibi fideliter retineant. Idcirco sciti fuit consilii, ut aliud eis specie tenus ostenderetur et aliud fieret. Recedentibus denique Normanigenis fama sepius ficti significatrix asseruit episcopum pretaxatam pecuniam nauigio transmisisse in Normaniam et a Normania Cluniacum, sic que quorumdam concanonicorum nostrorum delusa est dolosa intentio; qui, si resciuissent rem, prout gesta fuit, utpote pleni rimarum citius effluere<n>t. Tandem compluribus Gallicianis, accepta cruce, Iherosolimam adeuntibus, predictus episcopus uir perspicacissimi ingenii predictam pecuniam duobus articulosis atque admodum uersipellibus, scilicet P. fratri arcario et P. Iohannide, qui postea factus est noster concanonicus, ad deferendum commisit. Illi autem consilio et admonitione ipsius episcopi sub specie penitentie illi X auri uncias, alii VIII, alii VIII, alii V et sic de ceteris sub fide distribuerunt. Quot cuique uncias auri ad ferendum conmendauerunt, a tot eum penitentie annis soluerunt. Pape, subtilissimi atque perspicacissimi ingenii dispositio! Sic per Aragonensis tiranni regnum indempnes transierunt et usque ad Montem Pessulanum predictam pecuniam detulerunt. Quam ibidem monachi Cluniacenses accipientes, sicut stabilitum fuerat, Cluniacum asportarunt. Vbi cum predictus uterque P. abbatem Cluniacensem, episcopum Portugalensem, Stephanum de Bisontio, Calixti Pape camerarium, inuenisset, predictam benedictionem eidem Stephano camerario uice Pape tribuerunt. Die Überreichung der Gabe an den Kämmerer legt nicht zwingend nahe, dass es sich dabei auch um eine an die Kammer gerichtete Zahlung handelt. Vielmehr lässt der Wortlaut durchaus den Schluß zu, die benedictio habe dem Papst persönlich gegolten. Dies trifft im übrigen mit Si-

Nach seiner erfolgreichen Rückkehr präsentierte der Bischof von Porto dem soeben erhobenen Erzbischof allerdings eine saftige Rechnung<sup>114</sup>: Die in Cluny an Papst Calixt II. überreichte Truhe war nur außen vergoldet, innen jedoch aus Silber – hier stellte der Papst eine Nachforderung, die von Hugo vor seiner Abreise mit Geldzahlungen zu begleichen war. Auch der Kämmerer des Papstes war unzufrieden – das ihm überreichte Geld erwies sich als gefälscht und musste ebenfalls in gültiger Währung vom Bischof von Porto ersetzt werden. Insgesamt machte Hugo gegenüber dem Nutznießer seiner Reise, die ihn im Gefolge der Kurie schließlich bis nach Rom gebracht hatte, eine Forderung von 100 Unzen geltend – immerhin 30 Unzen wurden dabei für die Reisekosten veranschlagt, die übrigen 70 betrafen allein die Nachzahlungen, die sich in Rom als notwendig ergeben hatten. Alle diese Kosten wurden aber vom neuen Erzbischof ebenso umgehend wie großzügig erstattet.

Schon 1121 aber erwiesen sich für Diego neue Gaben an den Heiligen Stuhl als notwendig: Der Erzbischof von Braga ließ sich vom Papst de facto von der Obödienzpflicht gegenüber Compostela befreien, und wieder wurde eine reich ausgestattete Gesandtschaft nach Rom geschickt, um an der Kurie die Durchsetzung der Metropolitangewalt Diegos mit mehr Gewicht zu vertreten<sup>115</sup>. Zwei Jahre später bemühte sich Diego erneut um eine Bestätigung seiner Legatengewalt durch den Papst und verlieh seiner Bitte nicht nur durch begleitende Bittschreiben, sondern wiederum durch eine benedictio von 400 Goldstücken Nachdruck. In diesem Fall wurde der Transport des Geldes durch die vorab von Alfons VII. und Königin Urraca ausgestellten Geleitschreiben abgesichert, und auf umfangreiche weitere Vorsichtsmaßnahmen konnte of-

cherheit auf eine weiter unten genannte benedictio zu, die an den Papst und seine Familiaren gerichtet war, dazu das Zitat unten Anm. 119.

<sup>114</sup> Historia Compostellana 2,20, hg. v. FALQUE REY (wie Anm. 106) S. 261f.: Dixit etiam quantum adhuc addi oportebat, ut, que minus fuerant, complerentur. Scilicet predicta archa aurea nouem marcharum cum daretur a Portugalensi episcopo et ab abbate Cluniacensi Pape Calixto, credita et recepta est quasi tota aurea, uerum pars interior erat argentea. Quo comperto, ad complementum XX auri uncias Portugalensis dari pepigerat. Preterea quarta pars auri, quod receperat Stephanus de Bisoncio camerarius Pape, scilicet ducentas uncias, falsa esse comperta fuerat. Eapropter L uncias auri dari oportebat, necnon dispensam itineris atque laboris, quam dispenderat Portugalensis episcopus, scilicet XXX auri uncias. Hec omnia uidelicet C auri uncias predictum Compostellane sedis archiepiscopum et Sancte Romane Ecclesie legatum ad complementum dare oportebat et dedit. Preterea idem archiepiscopus Portugalensem episcopum utpote pro tanto labore largius remunerauit. Ei namque atque uernulis suis contulit indumenta, ipsi etiam annulum pontificalem, prestimonia et cetera retribuit. Nimirum ex quo predictus archiepiscopus a Papa Paschali pallium adeptus fuerat, multa aurea et argentea et cetera pretiosa, ut Compostellana beati Iacobi ecclesia archiepiscopatum haberet, distribuerat. Nempe Romano Pontifici, Romanis cardinalibus ceteris que in Romana curia, necnon canonicis atque amicis suis ad hec iterum atque iterum laborantibus sepius maona atque innumera distribuendo ad quod diu anhelauerat, effectui mancipauerat.

<sup>115</sup> Historia Compostellana 2,57, hg. v. FALQUE REY (wie Anm. 106) S. 333. Eine kurz vorher durch einen Rompilger abgesandte Gabe galt dem Schreiben eines Kardinals an Diego zufolge ad sedandam curiam als zu geringfügig, ebd., 2,44, S. 295.

fenbar verzichtet werden<sup>116</sup>. Die reichen Gaben wurden durch weitere 400 *aurei* vermehrt, die eine weitere Gesandtschaft zu ihrem größten Teil dem Papst bei der Leistung des Fußkusses, zu einem kleineren Teil den Kardinälen und den *primores Romane curie* überreichte<sup>117</sup>.

Wir müssen uns leider eine ausführliche Würdigung der mehr als wunschgemäßen Reaktion des Papstes an dieser Stelle versagen, denn Diego erhielt ein unbesiegeltes Privileg, an dem er nach Belieben Ergänzungen vornehmen und das er zur Besiegelung erneut nach Rom zurücksenden konnte<sup>118</sup>. Hier kommt es wiederum auf die Beförderung der 300 Goldunzen an, welche die Rücksendung des von Diego emendierten Privilegs begleiteten und die zu zwei Dritteln aus dem Vermögen des heiligen Jakobus, zu einem Drittel aus dem Vermögen des Erzbischofs stammten. Während nämlich die offiziellen Gesandten Diegos lediglich das kostbare Schriftstück nach Rom zu bringen hatten, griff der am Ziel seiner Wünsche angelangte Erzbischof aus Furcht vor den Zugriffen Alfons' I. von Aragón für den Geldtransfer erneut auf vertrauenswürdige Kreuzfahrer zurück, deren Immunitätsprivilegien der aragonesische König allein respektierte. Auch hier gab es dennoch Verluste: Einer der Kreuzfahrer hatte 27 Unzen in seinen Mantel eingenäht, geriet in die Hände von Räubern und wurde von ihnen seiner Kleidung und damit auch seiner kostbaren Fracht beraubt. Dieser Verlust sollte die Rückreise der Abordnung aus Santiago erheblich verzögern, denn offenbar war die Summe von 300 Unzen, die Diego ex caritate et beniuolentia übersenden wollte, vorab vereinbart worden und eine Nachfrage in Santiago ergab, dass der Erzbischof auf der Überreichung des vollen Betrags bestand. Es fügte sich allerdings, dass in Pavia zwei Kleriker aus Santiago ihre Rückkehr von einer zweijährigen Kollekte für ihre Kathedralkirche aus Sizilien und in Apulien vorbereiteten. Die in Rom festgehaltenen Gesandten Diegos erhielten davon Kunde, einer der beiden verblieb als Sicherheit beim Papst, der andere machte sich auf den Weg nach Pavia und

<sup>116</sup> Historia Compostellana 2,63, hg. v. FALQUE REY (wie Anm. 106) S. 347. Das Geld wurde den Boten des Erzbischofs mitgegeben, und leider macht die «Historia Compostellana» keine verwertbaren Angaben darüber, auf welchem Weg dies geschah und welche Sicherungsmaβnahmen ergriffen wurden; vgl. auch den Kommentar bei VONES: Historia (wie Anm. 104) S. 451.

<sup>117</sup> Historia Compostellana 2,64, hg. v. FALQUE REY (wie Anm. 106) S. 350–351: [...] legatos suos [...] cum sua benedictione, quadringentis scilicet aureis, omnibus necessariis totius itineris eis ambobus ad plenum collatis, Romam destinans [...] Legati ergo post inmensos itineris labores et multas anxietates Romam tandem peruenere et maiorem quadringentorum aureorum partem primum domino Pape, ipsius pedes deosculantes et eum ex parte domini archiepiscopi Didaci humiliter salutantes, presentauerunt. Deinde minorem partem cardinalibus et Romane curie primoribus, prout melius nouerant esse distribuendos, distribuerunt.

<sup>118</sup> Vgl. dazu aber die weiterführenden Angaben bei VONES: Historia (wie Anm. 104) S. 453f., der die entsprechende Passage der «Historia Compostellana» in der Sache für durchaus glaubwürdig hält, ebd., S. 353 Anm. 34. Knappe Informationen zu den üblicherweise besiegelten Blanketten bietet Alfred GAWLIK: s.v. «Blankett», in: LexMa 2 (1983) Sp. 263.

versuchte – schließlich erfolgreich –, von den Kollektoren einen Kredit über 27 Unzen zu erhalten, so dass nach der Bezahlung der fehlenden *benedictio* eine Heimreise möglich wurde<sup>119</sup>. Die Geschichte erheblicher finanzieller Zuwendungen des Erzbischofs von Santiago an den Papst ist mit dieser Episode aus dem Jahre 1124 noch nicht zu Ende, braucht aber angesichts der bereits erkennbaren Informationsfülle zu kommunikationsgeschichtlichen Fragen in unserem Zusammenhang nicht weiter verfolgt zu werden<sup>120</sup>.

<sup>119</sup> Historia Compostellana 2,64, hg. v. FALQUE REY (wie Anm. 106) S. 353-355; Correcto autem et emendato priuilegio, quia dominus Compostellanus domini Pape dilectionem et beniuolentiam per tanti beneficii et tante dignitatis collationem erga se et ecclesiam suam magnam esse cognouit illud Gregorianum memori mente recolens: Probatio dilectionis exibitio operis est, trecentas auri uncias ipsi Pape et ceteris Romanis suis familiaribus ex caritate et beniuolentia direxit, legatos quoque suos P. Fulconis cardinalem, qui priuilegium attulerat dissigillatum, et Anfonsum Petridem beati Iacobi canonicum Romam cum ipso priuilegio remisit. Benedictionem autem supradictam non ipsis legatis commisit deferendam sed potius peregrinis notis et fidelibus, metuens, ne, si ipsi legati eam se cum deferrent, incurso captionis in itinere periculo eam omnino amitterent. Aragonensis quippe rex domino Compostellano domine regine V. causa, quam manu tenebat et cui amicabatur tunc temporis, mirabiliter inimicabatur et, quoscumque de Gallecia aut Castellana patria in itinere deprendere poterat, omnes preter Iherosolimitanos male tractari et expoliari faciebat. Sed unus peregrinorum XXVII uncias auri, quas in capa sua deferebat consutas, cum ipsa capa a latronibus in itinere exutus amisit; quarum amissio maximo impedimento et maxime disturbationi legatis domini Compostellani postea extitit, nam cum Romam peruenissent et supradictum privilegium a domino Papa sigillatum esset et confirmatum, peccuniam illam, quam a peregrinis saluam acceperant, domino Pape et aliis, quibus distribuenda erat, distribuerunt; sed unde XXVII uncias, que in itinere amisse fuerant, restaurarent, non habuerunt; et quia ad dominum suum reddire nisi illis XXVII unciis restauratis non audebant, fere per unum mensem solliciti et anxii Rome morati sunt. Dominus enim suus archiepiscopus per obedientiam eis iniunxerat, ut illas trecentas auri uncias domino Pape et aliis suis amicis integras inpertirent. Erant autem tunc temporis duo canonici beati Iacobi P. Astrarides et Pelagius Iohannides in partibus illis, qui in Apuliam et in Ciciliam biennio iam transacto profecti fuerant, auxilium ad opus ecclesie beati Iacobi a fidelibus petituri. Et illi equidem duo canonici finibus illarum prouinciarum, querendo quod dictum est, perlustratis, in patriam suam reuerti iam disposuerant, et reuertentes Papiam usque iam peruenerant. Quod cum domini Compostellani supradicti legati supradicta de causa Rome conmorantes comperissent, inito consilio inter se statuerunt, ut altero eorum, Petro Fulconis scilicet cardinali, Rome remanente, alter scilicet Anfonsus Petrides ad eos Papiam ueniret, XXVII uncias auri, que sibi de trecentis unciis defecerant, mutuatorie uel aliquo alio modo ab eis extorturus. Qui cum ad prefatam ciuitatem peruenisset, quam cito suos concanonicos ibi inuenit, totam rem sicuti gesta erat et quare uenisset, eis seriatim narrauit. Illi uero nichil de eius uerbis dubitantes constituerunt, ut alter sui cum ipso Adefonso Petride ad supradictum cardinalem Romam ueniret, quicquid ipsi legati postulabant exsecuturus; et cum Anfonsus Petrides Romam cum ipso suo concanonico reuersus esset, ipse et Petrus Fulconis cardinalis XXVII uncias auri ab illo acceperunt et eas domino Pape et aliis, quibus erant distribuende, distribuerunt; et sic trecente uncie auri, quas dominus Compostellanus domino Pape ex caritate et beniuolentia destinauerat, complete sunt. Erant autem ducente earum de thesauro beati Iacobi, centum uero de facultate et proprietate domini Compostellani. Deinde priuilegium de perpetua translatione Emeritane sedis dignitatis in Compostellanam ecclesiam cum pallio eiusdem dignitatis de manu domini Pape accipientes ad propria cum gaudio reuersi sunt.

<sup>120</sup> Vgl. dazu die weiteren Beispiele bei JORDAN: Finanzgeschichte (wie Anm. 21) S. 86f.

## 4. Verstetigung und Institutionalisierung: Kammer und Zinsverzeichnisse

Die zunehmende Bedeutung finanzieller Zuwendungen für die Päpste lässt sich nicht nur an einer erhöhten Dichte von Quellenzeugnissen über die Leistung einzelner Zahlungen, sondern auch an administrativen Innovationen ablesen<sup>121</sup>. Die Bezeichnung camera für die 'Finanzbehörde' der Päpste lässt sich spätestens mit dem Pontifikat Calixts II. (1119-1124) nachweisen, und während der ersten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts wird erstmals eine Aufteilung der Einkünfte zwischen Papst und Kardinälen erkennbar<sup>122</sup>. Päpstliche camerarii sind hingegen bereits während des Pontifikats Urbans II. (1088–1099) in den Ouellen fassbar<sup>123</sup>. Der einstige Cluniazenser hat dabei nicht nur ein Amt, das ihm aus der burgundischen Abtei mit ihren weit verstreuten Besitzungen wohl vertraut war, an die Kurie gebracht, sondern den päpstlichen Geldverkehr zeitweise - insbesondere, wie später auch Calixt II., während seiner Aufenthalte im heutigen Frankreich - sogar über Cluny abgewickelt und die ersten Kämmerer ähnlich wie einige seiner unmittelbaren Nachfolger auch dort rekrutiert<sup>124</sup>. Für Karl Jordan steht aufgrund einer unverkennbaren strukturellen Analogie zwischen den Herausforderungen des Klosters Cluny und jenen, vor denen sich die Kurie mit ihren weit entfernten Finanzquellen gestellt sah, fest, dass "Cluny das maßgebende Vorbild" für die Einrichtung der Kammer gewesen ist<sup>125</sup>. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, zumindest jedoch während des französischen Exils Alexanders III., scheint ein großer Teil der kurialen Finanztransaktionen über den Templerorden abgewickelt worden zu sein. Dies belegen nicht nur camerarii aus dem mit komplexen überseeischen Finanz-

<sup>121</sup> Vgl. zur päpstlichen Kammer die Literaturzusammenstellung bei Beate SCHILLING: Guido von Vienne – Papst Calixt II., Hannover 1998 (MGH Schr. 45), Anhang VI 2, S. 685f.; übersichtlich und quellennah ist nach wie vor die Darstellung bei M. MI-CHAUD: s.v. «Chambre apostolique», in: DDC 3 (1942) Sp. 388–431, für den hier interessierenden Zeitraum Sp. 393–404.

<sup>122</sup> SYDOW: Cluny (wie Anm. 21) bes. S. 51. Vgl. zur Teilung der Einkünfte zwischen Papst und Kardinälen JORDAN: Finanzgeschichte (wie Anm. 21) S. 87f.; SCHNEIDER: Finanzgeschichte (wie Anm. 21) S. 6 u. 13, der die Existenz zweier unterschiedlicher Kammern erstmals für die Zeit des alexandrinischen Schismas vermutet.

<sup>123</sup> SYDOW: Cluny (wie Anm. 21) bes. S. 51. Die weitere Entwicklung des Kämmereramtes findet sich mit Schwerpunkt auf der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts dargestellt bei Fritz GEISTHARDT: Der Kämmerer Boso, Berlin 1936 (Historische Studien 293), S. 41–59 u. 77–86. Eine Skizze zu den einzelnen Kämmerern seit Urban II. findet sich bei ROBINSON: Papacy (wie Anm. 21) S. 250–260.

<sup>124</sup> JORDAN: Finanzgeschichte (wie Anm. 21) S. 88–104; vgl. auch die Ergänzungen bei SYDOW: Cluny (wie Anm. 21) S. 40–50. Gerade Jordan hat zur Stützung seiner These vom Ursprung der päpstlichen Kammer in Cluny ausführlich Gebrauch von den auch hier behandelten Quellenzeugnissen gemacht (JL 5351). Vgl. dazu oben Anm. 66, und die weiteren Belege oben bei Anm. 107, 109, 110, 113.

<sup>125</sup> JORDAN: Finanzgeschichte (wie Anm. 21) S. 103.

transaktionen bestens vertrauten Orden, dies zeigen auch päpstliche Schreiben, welche die Bedeutung der Pariser Ordensniederlassung über eine unvergleichliche Sachkompetenz hinaus nicht nur als Depot, sondern auch als Kreditgeber des finanziell häufig äußerst bedrängten Papstes offenlegen<sup>126</sup>.

Ein weiterer, wesentlicher Schritt zur Verstetigung und Institutionalisierung der aus allen Teilen der lateinischen Christenheit an die Kurie fließenden Einkünfte erfolgte mit der systematischen Verzeichnung der Abgabepflichtigen. Als der päpstliche Kämmerer Cencius – der spätere Papst Honorius III. – im Jahre 1192 daran ging, unter Berücksichtigung der ihm verfügbaren Dokumente im «Liber Censuum» alle Abgabepflichtigen des Papstes und die Höhe ihrer Zahlungsverpflichtungen zu verzeichnen, wollte er damit dem Prolog seines Werkes zufolge endlich einem Mangel abhelfen, aus welchem der Kurie in der Vergangenheit zahlreiche Nachteile entstanden seien<sup>127</sup>. Diese Darstellung trifft nicht ganz zu, denn erste Versuche, die Einnahmen des Papstes schriftlich zu verzeichnen, liegen schon in Verzeichnissen der gregorianischen Zeit, vor allem in der 1087 vollendeten «Collectio canonum» des Deusdedit vor<sup>128</sup>. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts legte auch Boso als Kardinal Hadrians IV. ein Verzeichnis an, doch einen wesentlichen Schritt nach vorne taten Albinus und vor allem Cencius, die trotz erheblicher verbliebener Lücken nachweislich den Versuch unternahmen, die päpstlichen Einkünfte mit Hilfe der kurialen Register verlässlich zu erfassen<sup>129</sup>. Die gestiegene Bedeutung derartiger schriftlicher Einkommensverzeichnisse lässt sich etwa daran ablesen, dass sie die Kurie Alexanders III. auch im Reisegepäck hatte, als sich der Papst

<sup>126</sup> Entsprechende Belege versammelt ROBINSON: Papacy (wie Anm. 21) S. 258f.; v.a. JL 11202 und 11256. Vgl. zur finanzgeschichtlichen Bedeutung der Templer Alain DEMURGER: Vie et mort de l'ordre du Temple, Paris 1985, hier zitiert nach DERS.: Die Templer: Aufstieg und Untergang (1120–1314), München 2007, S. 168–174. Eine umfassende Untersuchung der Bedeutung des Templerordens für die päpstliche Finanzgeschichte steht allerdings noch aus.

<sup>127</sup> Vgl. dazu den Prolog des Cencius in: Le Liber Censuum de l'Église Romaine, hg. v. FABRE (wie Anm. 33) S. 1–5.

<sup>128</sup> Die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit, 3, c. 184–289, hg. v. GLANVELL (wie Anm. 33) S. 348–396; dazu ZEMA (wie Anm. 26) S. 145f.; knapp SYDOW: Cluny (wie Anm. 21) bes. S. 38, der vermutet, die Aufzeichnungen des Deusdedit beruhten auf "amtlichen Unterlagen" (worauf in der Tat die rekurrierenden Verweise auf das archvium ecclesię beati Petri bzw. sacri palatii Lateranensis hindeuten), PFAFF: Untersuchungen (wie Anm. 68) S. 331, mit weiteren Angaben über die Archivbenutzung des Deusdedit. Die teilweise in das Werk des Cencius eingeflossenen Vorstufen der Verzeichnisse sind übersichtlich dargestellt bei M. MICHAUD: s.v. «Censuum (liber)», in: DDC 3 (1942) Sp. 233–253, hier Sp. 237–239; sowie umfassender FABRE: Étude (wie Anm. 31) S. 8–24.

<sup>129</sup> Vgl. zu Boso die knappe Bemerkung bei KEMPF (wie Anm. 22) S. 496; sowie ausführlich zur Person Bosos GEISTHARDT: Kämmerer (wie Anm. 123) S. 41–59.

aufgrund des Schismas von 1159 an verschiedenen Orten in Frankreich aufhielt<sup>130</sup>.

Der 1192 vollendete «Liber Censuum» verzeichnet insgesamt die nicht unerhebliche Zahl von 615 Leistungspflichtigen, von denen nur noch eine kleine Minderheit von 82 zu Naturalleistungen verpflichtet war, während die übrigen Abgaben an den Heiligen Stuhl in Geld, und zwar vorwiegend in Goldwährung, geleistet wurden 131. Der Aufstellung des Cencius lässt sich dabei die europäische Bedeutung des Papsttums entnehmen, führt sie doch nicht weniger als 41 verschiedene Geldsorten auf. Um diese unterschiedlichen Gold- und Silberwerte vergleichbar zu machen, hat schon Albinus die eingehenden Werte einheitlich in die im arabischen Spanien umlaufenden Goldmarabotinen umgerechnet – ein Vorgang, der bereits in den entsprechenden Urkunden seit der Mitte des 12. Jahrhunderts einsetzte und nicht nur die Ablösung der bis dahin an der Kurie verbreiteten byzantinischen Goldmünzen als Rechnungseinheit kennzeichnet, sondern auch die immer größere Bedeutung der iberischen Halbinsel für die Geldeinnahmen der Kurie zum Ausdruck bringt 132. In der

<sup>130</sup> Dies belegt das in Sens 1163 oder 1164 ausgestellte Schreiben Alexanders III., in welchem eine gegenüber dem Kloster von Lagny-sur-Marne vorgebrachte Forderung damit unterstrichen wird, die Verpflichtung zur Abgabe finde sich in einem entsprechenden Verzeichnis der Kurie. Vgl. dazu die weiteren Nachweise oben Anm. 42; die Bemerkungen bei MICHAUD: Censuum Liber (wie Anm. 128) Sp. 238. Dabei handelt es sich um den frühesten Beleg für die tatsächliche Benutzung eines Verzeichnisses Abgabepflichtiger durch die Kurie, ROBINSON: The Papacy (wie Anm. 21) S. 261.

<sup>131</sup> Vgl. dazu PFAFF: Einnahmen (wie Anm. 29) S. 98. Neuere Literatur zum «Liber Censuum» ist zusammgestellt bei Uta Renate BLUMENTHAL: s.v. «Liber censuum», in: LThK 6 (1997) Sp. 881f.; vgl. auch nach wie vor MICHAUD: Censuum liber (wie Anm. 128); die umfassende Studie von FABRE: Étude (wie Anm. 31). Der «Liber Censuum» besteht aus mehreren Teilen. Es enthält neben dem Einkunftsverzeichnis auch eine Aufführung der exemten Bistümer, eine römische Stadtbeschreibung, ein päpstliches Ceremoniale sowie ein Kaiserkrönungsordo, Papstchroniken und ein Kartular mit Besitztiteln der römischen Kirche. Bemerkenswert ist, dass das Einkommensverzeichnis auch Bistümer aufführte, die keine Abgaben entrichteten und der «Liber Censuum» somit – ähnlich wie bereits das wenig zuvor entstandene und von Cencius eifrig benutzte Verzeichnis des Kardinals Albinus – auch als Provinciale anzusprechen ist. Vgl. dazu die Karte bei SCHMIDT (wie Anm. 38) S. 239. Ein nützliches Hilfsmittel beim Umgang mit dem «Liber Censuum» stellt die Verzeichnung aller zinszahlenden (aber nicht aller erwähnten) Kirchen und Klöster durch Pfaff dar, PFAFF: Der Liber Censuum (wie Anm. 80), mit einem Register der modernen Ortsnamen, ebd., S. 345– 351. DERS.: Aufgaben (wie Anm. 44) S. 2, kann nachweisen, dass Cencius bei der Erstellung des «Liber Censuum» über einen Mitarbeiterstab verfügte, welcher die Urkunden nach Diözesen geordnet erfaßte. Vgl. zu den Lücken die Angaben weiter unten, Anm. 133. DERS.: Untersuchungen (wie Anm. 68) S. 333, geht in einem späteren Beitrag davon aus, dass Cencius über weite Strecken von den wenig früheren Vorarbeiten des Albinus abhängig ist; weitere Ausführungen zu den Vorläufern des Cencius, ebd., passim.

<sup>132</sup> DERS.: Einnahmen (wie Anm. 29) S. 98f. Schon SCHNEIDER: Finanzgeschichte (wie Anm. 21) S. 2, wies in seiner Studie – die sich inhaltlich an der Frage ausrichtete, in

Aufstellung des Cencius stellen die Einnahmen durch den Lehnszins mit umgerechnet 848 Goldunzen den bedeutendsten Posten dar, während die Schutzzinsen mit 234 Goldunzen und die bei Cencius verzeichneten Einnahmen aus dem patrimonium Petri mit nur 132 Goldunzen weitaus geringfügiger sind 133. Bei einer Addierung der unterschiedlichen Einnahmeposten steht 1192 England mit 366 Unzen an der Spitze, gefolgt von Sizilien (310 Unzen) - beides Reiche, deren Herrscher die erheblichen Einnahmen ermöglichten. Erst mit einem gehörigen Abstand schließen sich dann Italien (168 Unzen), Spanien (105 Unzen), Deutschland (72 Unzen) und Frankreich (24 Unzen) an<sup>134</sup>. Es sei hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt, dass diese jährlichen Einkünfte der Kurie des ausgehenden 12. Jahrhunderts Volkert Pfaff im Vergleich mit den Einkünften zeitgenössischer Monarchen und italienischer Handelsgesellschaften "bedeutungslos" erschienen – Cencius habe daher den «Liber Censuum» nur angefertigt, um die Kurie in den Stand zu setzen, diesen Vorsprung weltlicher Herrschaften aufzuholen<sup>135</sup>. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die im «Liber Censuum» aufgeführten Einkünfte nicht den Eindruck entstehen lassen dürfen, damit seien uns die aus der lateinischen Christenheit beim Papst einge-

welchem Umfang die Päpste selbst die von ihnen erlassenen Wuchergesetze beachteten – darauf hin, dass "seit den Reformen Gregors VII. zum mindesten Wechsler nötig" gewesen seien, "die den Wert der eingehenden exotischen Geldsorten in römische Kursmünze für den Staatshaushalt umwechselten".

<sup>133</sup> PFAFF: Einnahmen (wie Anm. 29) S. 113. Die äußerst komplizierten Umrechungsverfahren erläutert Pfaff ausführlich ebd., S. 99-113. Pfaff weist allerdings darauf hin, dass die Aussagekraft der reinen Zahlen beschränkt ist: Die Einnahmen aus dem patrimonium Petri wurden wohl nur zu geringen Teilen überhaupt von Cencius notiert, ebd., S. 114; während das Verhältnis von Schutzzinsen und Lehnszinsen wohl mehr oder weniger adäquat wiedergegeben ist. Der Aussagewert des «Liber Censuum» für die tatsächlichen Finanzbeziehungen der Kurie wird im übrigen dadurch weiter eingeschränkt, dass nicht nur 70 Zinspflichtige gar nicht aufgeführt werden und 59 Zinspflichtige nachgetragen sind, sondern auch dadurch, dass unregelmäßige Einkünfte wie Gebühren und Oblationen, deren Umfang erheblich war, nicht aufgeführt sind, ebd., S. 111. Naturalleistungen wurden offensichtlich häufig auch tatsächlich in Naturalien abgegolten. So hat sich eine Quittung erhalten, durch welche der Kämmerer Boso am 9. Januar 1159 den Erhalt von zwei Pfund Wachs pro censu des Klosters Chiaravalle di Fiastra, andererseits aber auch von zwei solidi für die Kirche S. Maria in Silva bescheinigt, die er aus der Hand des frater Mainardus erhalten habe; vgl. It. Pont. 4 S. 128 Nr. 3. Der Ort der Übergabe war nach Ansicht GEISTHARDT: Kämmerer (wie Anm. 123) S. 57, der Lateran.

<sup>134</sup> PFAFF: Einnahmen (wie Anm. 29) S. 114.

<sup>135</sup> Ebd., S. 117. Diese Auffassung erscheint schon deshalb fragwürdig, weil weder die Aufstellung des Cencius noch die wenig früher zu datierende Liste des Albinus den Anfang derartiger Aufzeichnungen darstellen, sondern Ansätze vergleichbarer Aufstellungen seit Deusdedit im ausgehenden 11. und Boso in der Mitte des 12. Jahrhunderts und damit bereits ein Jahrhundert zuvor nachweisbar sind. Warum diese Verzeichnisse "nahezu unbrauchbar" waren, wird von PFAFF: Aufgaben (wie Anm. 44) S. 2, nicht näher begründet.

henden Zahlungen in vollem Umfang bekannt. Schon die regelmäßig erhobenen Abgaben sind nicht vollständig verzeichnet und freiwillige Leistungen oder die erheblichen Prokurationszahlungen, wie sie während des gesamten 12. Jahrhunderts Frankreich während der häufigen Aufenthalte des Papstes belasteten, sind der Aufstellung des Cencius nicht zu entnehmen<sup>136</sup>.

## 5. Fazit

Unser vorwiegend aus der kommunikationsgeschichtlicher Perspektive gerichtete Blick auf die Finanzgeschichte der Päpste des Hochmittelalters dürfte trotz aller Unterschiede hinsichtlich der Grundlagen, der Regelmäßigkeit, des Umfangs und der Freiwilligkeit der an den römischen Bischof gerichteten Finanztransfers deutlich gemacht haben, wie bestimmend der Faktor des Raumes auch die Finanzbeziehungen zwischen dem Papst und den Regionen beeinflusst hat. Abgaben an den Papst setzten fast ausnahmslos den physischen Transport von Münzen oder Wertgegenständen über nicht selten Hunderte oder gar Tausende von Kilometern voraus<sup>137</sup>. Diesen risiko- und nicht selten verlustreichen Transfers einen dauerhaften Charakter zu geben stellte eine erhebliche organisatorische Herausforderung von größter kommunikationsgeschichtlicher Relevanz dar<sup>138</sup>. Möglich wurde die Umlenkung finanzieller Ressourcen aus immer weiter entfernten Räumen auch deshalb, weil mit der zunehmenden Verdrängung der Naturalwirtschaft durch die Geldwirtschaft überhaupt Mittel in transportabler Form zur Verfügung standen, um Abgaben und Zuwendungen aus der gesamten lateinischen Christenheit an einem Ort

<sup>136</sup> Vgl. dazu auch die entsprechenden Bemerkungen bei ROBINSON: Papacy (wie Anm. 21) S. 282f.

<sup>137</sup> Noch im «Liber Censuum» wird das Problem der räumlichen Entfernung ausdrücklich angesprochen: Stelle sich nach Durchsicht der Unterlagen durch den Kämmerer heraus, dass noch Zahlungen ausstünden, so könne der Papst diese duch eigene Beauftragte einziehen lassen. Manche Zahlungspflichtige nämlich seien von der römischen Kirche derart weit entfernt, dass es ihnen nicht möglich sei, diese zur Entrichtung ihrer Abgaben einmal im Jahr aufzusuchen: Ut, si quandoque, quod sepe contigit, a quibus debentur census ipsi per proprios nuntios ad apostolicam sedem non fuerunt destinati, illi qui Romane ecclesie tunc temporis pontifex preerit, postquam per camerarium suum, qui census recepit, ipsi innotuerit quod a talibus censum habuit, et a talibus non recepit, propriis nominibus computatis, ab illis qui non persolverunt, sine dubitationis scrupulo, per suum legatum aut nuntium census ipsos repetere valeat seu per quemlibet alium ad hoc specialiter destinatum: quedam enim in tantum a sancta Romana ecclesia sunt remote, quod eamdem annis singulis possunt nullatenus visitare, Le Liber Censuum de l'Église Romaine, hg. v. FABRE (wie Anm. 33) S. 4f.

<sup>138</sup> Vgl. zu den Mobilitätsrisiken des Hochmittelalters den instruktiven Überblick bei Timothy Reuter: Die Unsicherheit auf den Straßen im europäischen Früh- und Hochmittelalter: Täter, Opfer und ihre mittelalterlichen und modernen Betrachter, in: Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter, hg. v. Johannes FRIED, Sigmaringen 1996 (VuF 43), S. 169–201.

zu bündeln. Im untersuchten Zeitraum griffen die Päpste und ihre Mitarbeiter dabei mit großer Selbstverständlichkeit auf die Schrift als dem seit jenen Tagen bis heute dominierenden Medium der Fernkommunikation zurück. Wir dürfen davon ausgehen, dass ein großer Teil der die Finanztransfers begleitenden Schriftstücke verloren ist. Dennoch geben die erhaltenen Reste ein recht eindrückliches Bild des Ausmaßes jener Schriftlichkeit, welche die Erhebung von Abgaben aus dem Raum der lateinischen Christenheit stützte. Zahlungsaufforderungen, Bevollmächtigungsschreiben, begleitende Schreiben, Empfangsvermerke und nicht zuletzt bescheidene Anfänge einer Buchführung an der Kurie und das Mitführen der entsprechenden Verzeichnisse während der Exilzeit illustrieren den Stellenwert, welche die noch junge pragmatische Schriftlichkeit für die Einkünfte der Päpste besaß. Ebenso bemerkenswert sind jedoch auch die Grenzen der Schriftlichkeit: Nicht nur, dass die Erfassung der Zahlungspflichtigen noch am Ende des 12. Jahrhunderts alles andere als lückenlos war. Weitaus bemerkenswerter ist der zurückhaltende und nur in einem in Ansätzen erkennbaren Beispiel nachweisbare Gebrauch des Wechselbriefs, der den riskanten physischen Transport des Geldes durch ein nahezu risikoloses, aber ausschließlich schriftgestütztes und vom Überbringer losgelöstes Verfahren hätte ersetzen können.

Unverkennbar intensivierten sich die finanziellen Beziehungen der Päpste zu den außerhalb des patrimonium Petri gelegenen Gebieten seit dem Pontifikat Gregors VII. in erheblichem Umfang<sup>139</sup>. Ohne Frage war dies ein unmittelbarer Reflex auf konkrete Gegebenheiten wie sie in dem bewegten Jahrhundert zwischen 1080 und 1180 mit seinen langen Phasen erzwungener Abwesenheit der Päpste von den Ressourcen des patrimonium Petri zu sehen sind. Dennoch setzte diese besondere Form päpstlicher Raumerschließung auch besondere Strukturen voraus, die als konkretes und nachhaltig wirksames Ergebnis der mit Leo IX. einsetzenden Reformbemühungen anzusprechen sind: die Etablierung einer kirchlichen Hierarchie mit dem römischen Pontifex an der Spitze. Dieser Prototyp eines mehrstufigen Verwaltungsaufbaus machte nicht nur die Übertragung der Erhebung an lokale Prälaten und die Verhängung von Kirchenstrafen für säumige Zahler möglich, sondern stellte auch eine wesentliche Voraussetzung für die im 12. Jahrhundert vermehrt aufkommende Einziehung der Abgaben durch Entsandte der Kurie dar, deren Versorgung durch die aufgesuchten Institutionen über die Prokurationspflicht abgesichert war.

<sup>139</sup> ROBINSON: Papacy (wie Anm. 21) S. 244f., vertritt die überzeugende These, bei der festen Etablierung eines institutionalisierten Zugriffs der Päpste auf außerhalb des Kirchenstaats gelegene Ressourcen habe auch der Umstand eine Rolle gespielt, dass ihnen im fraglichen Zeitraum die Einkünfte aus dem Patrimonium immer wieder verschlossen waren und daher der Zwang bestand, alternative Finanzquellen zu erschließen. Der auf den Päpsten lastende Druck, neue Finanzquellen zu erschließen, habe durch die Schismen und militärische Auseinandersetzungen während des gesamten 12. Jahrhunderts fortbestanden und habe erst mit den 1188 einsetzenden Restitutionen allmählich nachgelassen, ebd., S. 248.

Die Wirkung der immer größeren räumlichen Ausdehnung finanzieller Forderungen der Päpste lässt sich bereits nach wenigen Jahrzehnten an einigen kurienkritischen Texten ablesen. Dabei vermag die grundsätzlich ablehnende Haltung wenig zu überraschen. Erstaunlich ist vielmehr die weite räumliche Verbreitung derartiger Texte, die im Verbund mit anderen Zeugnissen erkennen lassen, dass bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts kaum mehr eine Region des orbis latinus nicht mit dem erhöhten Finanzbedarf der Päpste in Berührung gekommen war. Nicht immer handelte es sich dabei freilich um Forderungen. die von den Päpsten offen vorgebracht wurden. In vielen Fällen - und der ausnehmend informationsfreudige Bericht über die Erlangung der Metropolitanwürde durch Diego Gelmírez steht für eine Vielzahl ähnlicher, aber weitaus weniger dicht dokumentierter Fälle - waren es Prälaten, Abteien, oder andere Personen und Institutionen, die mit einem Anliegen an den Papst als obersten Herrn der Kirche herantraten und ihre Bitten mit teilweise erheblichen Summen unterstützten. Die Ausrichtung der lateinischen Kirche auf den Papst war somit auch im Bereich der Finanzen keine Einbahnstraße, auf der sich nur Abgesandte des Papstes mit Zahlungsanweisungen in den Händen bewegt hätten. Gerade die Finanzgeschichte der Päpste zwischen Leo IX. und Cölestin III. vermag zu illustrieren, dass neben einem deutlich erkennbaren Bemühen einiger prägender Inhaber des Petrusamtes, ihre Autorität auch im Bereich der ihnen geschuldeten Abgaben universal geltend zu machen, auch die außerhalb des päpstlichen Hofes angesiedelten Amtsträger ihre zumeist mit eigenen Anliegen verbundene Anerkennung der päpstlichen Autorität über finanzielle Zuwendungen zum Ausdruck brachten. Wenn sich auch der letztere Fall deutlich schlechter in der Überlieferung fassen lässt, akkumulierten sich beide Bewegungen zu einer Autoritätssteigerung des Papstamtes.

Wesentliche Grundlagen zur Verstetigung und Institutionalisierung der dem Papst zustehenden Gelder wurden bereits vor dem 11. Jahrhundert mit der in späterer Zeit immer wieder erwähnten Archivierung der entsprechenden Dokumente geschaffen. Eine entscheidende Verbesserung der Verfügbarkeit derartiger Informationen wurde mit Anlage regelrechter Zinsverzeichnisse geschaffen, die zusammen mit der Einrichtung der Kammer und der Schaffung des Kämmereramtes trotz aller Lückenhaftigkeit für die weitere Entwicklung des päpstlichen Finanzwesens von entscheidender Bedeutung war. Bevor jedoch gegen Ende des 13. Jahrhunderts ein regelrechtes päpstliches Kollektorenwesen zur Ausprägung gelangte, wurden für das praktische Problem der Erhebung derart unterschiedliche Modelle praktiziert, dass die Bezeichnung Experimentierphase' für das gesamte 12. Jahrhundert durchaus zutreffend scheint. Zwar kamen seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts vermehrt auch Legaten bei der Abgabenerhebung zum Einsatz, doch die Päpste jener Tage griffen häufig auch auf Personen zurück, die wie Angehörige des Klosterverbands von Cluny oder später des Templerordens, aber auch Händler, Kreuzfahrer und Pilger aufgrund ihrer Mobilität und ihrer Zugehörigkeit zu

einem der großräumigen Netzwerke jener Tage ebenfalls für derartige Aufgaben in Frage kamen.

Für Zeitgenossen wie Johannes von Salisbury mag der durch immer weiter reichende finanzielle Forderungen herbeigeführte Ansehensverlust des Papstes ein Monitum dargestellt haben. Uns sollte das einleitend wiedergegebene Kamingespräch des englischen Gelehrten mit dem Nachfolger Petri eher trotz aller angesprochenen Mängel und Lücken vor Augen führen, in welch kurzer Zeit es dem Papsttum grundsätzlich gelang, seinen universalen Anspruch im Raum der lateinischen Kirche auch im Bereich des Finanzwesens geltend zu machen.